



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat Nr. [2010-082](#) der Personalkommission: Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft

Datum: 22. Januar 2013

Nummer: 2013-022

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/022

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat Nr. [2010-082](#) der Personalkommission: Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft

vom 22. Januar 2013

1. Ausgangslage: Text des Postulats

Am 11. Februar 2010 reichte die Personalkommission das Postulat Nr. 2010-082 ein betreffend Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

"Die landrätliche Personalkommission hat an ihrer Sitzung vom 8.2.2010 den vorliegenden Vorstoss (Postulat) im Sinne von § 35 Abs. 2 Landratsgesetz (SGS 131) einstimmig mit 8:0 Stimmen beschlossen:

1. Ausgangslage:

a. In der Vorlage des Kantonsgerichtes BL Nr. [2009/220](#) vom 31.8.2009 betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter zeigt sich, dass die zeitliche Beanspruchung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren stark zugenommen hat (Vorlage, Seite 7). Seit dem Jahre 2002 (letzte Revision per 1.4.2002) mussten die nebenamtlichen Richter, die schon damals Pensen von rund 35% bis 45% inne hatten, nochmals eine starke Zunahme der Beanspruchung hinnehmen. Zudem kann festgehalten werden, dass mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (mit Wirkung ab 1.1.2011) die Arbeitsbelastung am Kantonsgericht weiter zunehmen wird.

b. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt auf, dass die Mehrzahl der Kantone (u.a. AG, BE, GR, LU, SG, SO, ZH) mit vergleichbarer oder grösserer Einwohnerzahl als der Kanton Basel-Landschaft mittlerweile an zweiter Instanz ausschliesslich Richterinnen und Richter im Voll- bzw. Teilamt beschäftigen. Letztlich geht es auch um die Sicherstellung einer optimalen Qualität bei der kantonalen Rechtsprechung in zweiter Instanz.

c. Aus Sicht der Kommission gibt es viele Gründe, die es nahe legen einen Systemwechsel bei den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter zu prüfen, dass die Nebenämter zu

Teilzeit- oder Vollzeitstellen mit entsprechender Entlöhnung umfunktioniert werden. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob allenfalls ein Teil der Nebenämter im Sinne der früheren Regelung beibehalten werden könnte. Zudem kann sich die Frage stellen, ob dieser Systemwechsel auch in gewissen Konstellationen bei der ersten Instanz näher zu betrachten ist. Es ist von Seiten des Kantonsgerichtes Baselland bereits eine interne Arbeitsgruppe mit dieser Frage des Systemwechsels beschäftigt.

2. Koordination des Auftrages zwischen der Regierung und dem Kantonsgericht unter Einbezug der involvierten Direktionen sowie Fachstellen bzw. Verwaltungsstellen:

Der Personalkommission ist es wichtig, dass das vorliegende Postulat von der Regierung und dem Kantonsgericht gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Direktionen und Fachstellen bzw. Verwaltungsstellen behandelt wird.

3. Anträge:

Der Landrat beauftragt den Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Vorlage zu erarbeiten, welche die folgenden Anträge behandeln soll:

a. Es ist eine umfassende Prüfung eines Systemwechsels der Nebenämter am Kantonsgericht zu Teilzeit- oder Vollzeitämtern der kantonalen Richterinnen und Richter mit allen Vor- und Nachteilen mit entsprechender Berichterstattung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Vorlage auszuarbeiten.

b. Es ist zugleich eine umfassende Prüfung eines Systemwechsels der Nebenämter für die Vizepräsidien an den erstinstanzlichen kantonalen Gerichten zu Teilzeit- oder Vollzeitämtern vorzunehmen und gegebenenfalls eine Vorlage auszuarbeiten.

c. Es ist zu prüfen, welche personellen Änderungen dafür nötig sind und welche finanziellen Auswirkungen daraus resultieren.

d. Es sind die räumlichen Konsequenzen für einen Systemwechsel mit den entsprechenden Kosten abzuklären.

e. Es sind die finanziellen Gesamtkosten eines solchen Systemwechsels darzulegen.

f. Es ist abzuklären, welcher Zeitrahmen bzw. welche Amtsperiode für einen solchen Systemwechsel zu beachten ist.

g. Es ist aufzuzeigen, welche kantonalen gesetzlichen Anpassungen nötig werden.

h. Die Frage des Systemwechsels ist mit der Vorlage bzw. dem Projektierungskredit zum Kantonsgerichtsgebäude Liestal und zum Strafjustizzentrum Muttens vom 24.8.2004 (Vorlage Nr. 2004-182) und den damit zusammenhängenden Berichten sowie Vorstössen soweit als möglich zu koordinieren."

In der Sitzung vom 15. April 2010 [überwies](#) der Landrat das Postulat stillschweigend.

2. Stellungnahme des Regierungsrates und des Kantonsgerichts

2.1 Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gerichte und der Verwaltung

Zur Prüfung der Frage des Teil- und Vollamtes für die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts sowie für die Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten setzten der Regierungsrat und das Kantonsgericht am 31. August 2010 eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kantonsgerichts (Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner, Co-Leitung, Abteilungsvizepräsident Christof Enderle, Abteilungsvizepräsident Stephan Gass, leitender Gerichtsschreiber Maurizio Greppi), der Erstinstanzgerichte (Enteignungsgerichtspräsident Ivo Corvini, Strafgerichtsvizepräsident Robert Karrer) und der Verwaltung (Generalsekretär Sicherheitsdirektion Stephan Mathis, Co-Leitung, stv. Generalsekretär SID Wolfgang Meier, Thomas Schwarb Personalamt Stv. Leiter Personalamt) ein.

Die Arbeitsgruppe traf sich im Zeitraum vom 22. Juni 2011 bis 29. August 2012 zu 13 halbtägigen Sitzungen und lieferte ihren Bericht am 7. September 2012 ab. Weil es sich um ein sehr komplexes Geschäft handelt, liegt dieser Vorlage der detaillierte Bericht der Arbeitsgruppe bei.

2.2 Analyse der Arbeitsgruppe

Zunächst analysierte die Arbeitsgruppe mit einer sogenannten SWOT-Analyse den IST-Zustand. Daraus ergaben sich die Stärken und Schwächen sowie die mit der heutigen Situation verbundenen Chancen und Risiken. Gestützt darauf wurden Zielsetzungen und Handlungsfelder aufgezeigt und mögliche Modelle ausgearbeitet, wie der Richterstatus ausgestaltet werden soll. Dabei sollen nach Möglichkeit die Stärken erhalten, die Schwächen behoben, die Chancen genutzt und die Risiken minimiert werden. In einem weiteren Schritt wurden diese Modelle mit einer Nutzwertanalyse bewertet. Auf dieser Basis wurden schliesslich zwei Ausgestaltungsvarianten weiter entwickelt und schliesslich auch bewertet.

2.21 Ergebnisse der SWOT-Analyse des IST-Zustandes

Stärken des IST-Zustandes:

1. Der nebenamtliche Richterstatus stärkt den Einbezug der Aussensicht in der Urteilsfindung und eine breite Abstützung der Richterschaft in der Gesellschaft.
2. Die heutige personelle Trennung von Instruktion und Referat führt dazu, dass sich keine dominierenden Rollen in der Urteilsfindung ergeben und zugleich eine Qualitätssicherung erfolgt.
3. Entsprechend der Natur von nebenamtlichen Tätigkeiten ist die Honorierung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Vergleich zur Entlohnung zu gleichwertigen Tätigkeiten eher tief angesetzt. Dafür ist auch der Infrastrukturaufwand bescheiden.
4. Mit den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern wird nicht ein festes Pensum vereinbart. Ihre Entschädigung hängt vom konkreten Einsatz ab. Es ist bei ihnen einfach möglich, zeitweise weniger Fälle oder einmal mehr Fälle zu übertragen.
5. Es besteht im Kanton Basel-Landschaft eine lange Tradition mit Nebenämtern. Entsprechend haben sich bewährte Strukturen und entsprechende Erfahrungen etabliert.

Schwächen des IST-Zustandes:

1. Heute ist die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten für die nebenamtlichen Richterfunktionen eingeschränkt. Zum einen haben sehr hoch qualifizierte Personen keinen finanziellen Anreiz solche Ämter zu übernehmen. Zum anderen sind diese Ämter auch für Personen nicht attraktiv, die sowieso nur ein Teilzeitpensum übernehmen können.
2. Naturgemäss ergeben sich für nebenamtliche Richterinnen und Richter eher Interessenkollisionen mit ihrem Hauptberuf als für teil- oder vollamtliche Richterinnen und Richter. Ebenso können bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern weniger strenge Unvereinbarkeitsanforderungen an ihre anderen Tätigkeiten gestellt werden.
3. Die Trennung von Instruktion und Referat führt zu einem Handwechsel des Geschäfts, was der Effizienz abträglich ist. Zudem ist die in der Regel praktizierte Aktenzirkulation aufwändig.
4. Die zunehmenden Fallzahlen und die teilweise fehlende Verfügbarkeit von anderen Richterinnen und Richtern führen nicht nur zu einem unregelmässigen Einsatz, sondern insgesamt zu wachsenden Pensen und damit zur Überlastung der Richterschaft.
5. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter können schlechter in die Gerichtsorganisation eingebunden werden, da sie in ihren Pensen nicht genügend Raum haben, um sich mit organisatorischen Fragen oder mit der fachlichen Weiterentwicklung auseinanderzusetzen.
6. Die heutige Entschädigung für Referate ist ungenügend und gewisse Sonderleistungen werden gar nicht entschädigt.
7. Der Aufwand für die Administration der Richterentschädigungen ist verglichen mit festen Anstellungen hoch.

Chancen, die sich aus dem IST-Zustand ergeben:

1. Gerichtsmitglieder, welche nicht ausschliesslich als Richterinnen oder als Richter tätig sind, bringen Erfahrungen aus anderen Bereichen ein.
2. Die höhere Entschädigung ermöglicht es mehr Personen eine teilzeitliche Richtertätigkeit wahrzunehmen.
3. Die Urteilsfindung kann unter gewissen Umständen im Zirkulationsverfahren, das heisst ohne parteiöffentliche oder öffentliche Urteilsberatung, erfolgen. Das Zirkulationsverfahren führt zu Kosteneinsparungen, weil keine Zeit für das Mithören der anderen Argumente notwendig ist und auch kein räumliches und zeitliches Zusammentreffen notwendig ist.

Risiken, die mit dem IST-Zustand verbunden sind:

1. Das heutige System hat das Problem, dass aus finanziellen und zeitlichen Gründen nicht alle geeigneten und interessierten Personen das Richteramt wahrnehmen können.
2. Viele effizienzsteigernde Massnahmen haben eventuell negative Auswirkungen auf die Qualität der Rechtsprechung.
3. Eine dauerhafte Erhöhung der Fallzahlen und die zunehmende Komplexität der Fälle führen wegen der eher kleinen Pensen zu einer erheblichen Erhöhung der Zahl an Richterinnen und Richtern.

SWOT Analyse		
		Stärke 1-6
Blick nach innen		1 Einbezug der Aussensicht (kein Elfenbeinturm), breite Abstützung der Richterschaft in der Gesellschaft
		2 Qualität aufgrund der Trennung von Instruktion und Referat sowie Urteilsberatung
		3 Kostengünstige Lösung (Entschädigung nur für Nebenbeschäftigung, keine indiv. Büros im Gerichtsgebäude)
		4 Grössere Flexibilität bei Fallzuteilung, bei schwankenden Fallzahlen und beim Einsatz, kein Erfahrungsverlust durch Altersgrenze
		5 Einsatzabhängige Entschädigung
		6 Lange Tradition der Nebenämter
		Schwäche 1-7
Blick nach aussen		1 Einschränkung der Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten (Vereinbarkeit mit Hauptberuf, zu tiefe Entschädigung, Chancengleichheit)
		2 Interessenkollision mit Hauptberuf, Vereinbarkeit Richteramt mit Anwaltstätigkeit, Unabhängigkeit des Richteramtes
		3 Aktenzirkulation und Handwechsel aufgrund der Trennung von Instruktion und Referat
		4 Zunehmende Arbeitsbelastung, wachsendes Pensum, zeitintensives Nebenamt, Überlastung der Richterschaft, unregelmässiger Einsatz
		5 Ungenügender Einbezug der Richterinnen & Richter in die Gerichtsorganisation
		6 Ungenügende Entschädigung für Referate, keine Entschädigung für erbrachte Leistungen (bei Verschiebung von Sitzungen)
		7 Grosser Aufwand bei Administration der Richterentschädigungen
		Chance 1-3
Blick nach aussen		1 Einbezug von Fachwissen
		2 Verbesserungen durch Erhöhung der Entschädigung, Verkleinerung der Spruchkörper
		3 Zirkulationsverfahren nach Massgabe StPO und ZPO sowie im Verwaltungsrecht
		Risiko 1-3
Blick nach aussen		1 Rekrutierungsprobleme infolge eingeschränkter Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten
		2 Negative Auswirkung auf Qualität der Rechtsprechung (Zirkulationsverfahren, Aufstockung der Zahl nebenamtlicher Richter, Verkleinerung der Spruchkörper)
		3 Kapazitätsengpässe, allfällige Aufstockung der Richterschaft führt zu Folgeproblemen

2.22 Ausarbeitung möglicher Modelle

Auf der Basis der Ergebnisse der SWOT-Analyse wählte die Arbeitsgruppe vier prinzipiell mögliche Modelle aus, die sie hinsichtlich ihrer Eignung bewertete. Bei den vier Modellen handelt sich um den "IST-Zustand", den "IST-Zustand mit deutlichen Verbesserungen" (Modell "Ist-Plus"), das Modell "Reines Teil- und Vollamt" sowie das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterrinnen".

Modell "IST-Plus" (*Optimierung des nebenamtlichen Richteramtes*)

Die Organisation, die Anzahl der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder sowie der Entscheidungsprozess am Kantonsgericht bleiben gleich wie bisher. Jedoch werden die nebenamtlichen Richterinnen und Richter besser in die Gerichtsstrukturen einbezogen: Sie nehmen an regelmässigen Abteilungs- und Teamsitzungen teil, erhalten einen uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche Urteile des Kantonsgerichtes sowie auf Entscheid- und Literatursammlungen und können an Weiterbildungen teilnehmen.

Die Verfahrensakten werden in Form von Aktenkopien oder in elektronischer Form den Gerichtsmitgliedern zugestellt oder durch eine zentrale Aktenauflage beim Gericht zur Verfügung gestellt.

Die einsatzabhängige Entschädigung wird erhöht und dem Aufwand angepasst. Damit wird eine breitere Auswahl an Richterinnen und Richtern ermöglicht und die wirtschaftliche Einbusse verringert, die aus der Reduktion der Haupttätigkeit allenfalls resultiert.

Modell "Reines Teil- und Vollamt"

Alle Richterinnen und Richter übernehmen den Vorsitz, halten Referate und funktionieren als Beisitzer. Sie müssen deshalb über einen juristischen Hochschulabschluss verfügen. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber unterstützen die Richterinnen und Richter bei der Instruktion, bei den Referats- und Verhandlungsvorbereitungen und verfassen die Urteilsbegründungen.

Am Grundsatz der (öffentlichen) Urteilsberatung wird festgehalten, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. Die Möglichkeit, geschlossene Urteilsberatungen bei komplexen Fällen einzuführen, wird zurückhaltend umgesetzt. Zirkularentscheide sind in klaren Fällen (d.h., wenn das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist) zugelassen.

Die teil- und vollamtlichen Kantonsrichter und Kantonsrichterinnen arbeiten am Kantonsgericht. Dies benötigt entsprechende Büroräumlichkeiten. Die tägliche Präsenz am Gericht ermöglicht fachlichen Austausch, organisatorische Flexibilität und einfachen Aktenzugang (keine Aktenzirkulation).

Für die Teil- und Vollämter gilt gleichermassen eine restriktive Regelung der Unvereinbarkeit. Teil- und vollamtliche Richterinnen und Richter müssen ausseramtliche Tätigkeiten unterlassen, weil diese das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit gefährden und die Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten beeinträchtigen können. Ausgeschlossen sind Tätigkeiten als Anwalt bzw. Anwältin, Sachwalter bzw. Sachwalterin, Treuhänder bzw. Treuhänderin oder Notar bzw. Notarin. Dies gilt allerdings nur auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. Unvereinbar mit der Übernahme eines Teil- und Vollamtes am Kantonsgericht ist auch die Tätigkeit als Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden. Eine gleiche Unvereinbarkeit gilt für Mitarbeitende in öffentlich rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons.

Bei der Einführung des reines Teil- und Vollamtes müssen zusätzlich zu den heute bestehenden 510 Stellenprozenten der Präsidien neu 900 Stellenprozente für die Teil- und Vollämterstellen geschaffen werden. Daraus resultiert ein gesamter Pensenbedarf von 1'410 Stellenprozenten mit Pensen zwischen 80 und 100 Stellenprozenten bei den Vollamtrichterstellen und mit Pensen zwi-

schen 40 und 60 Stellenprozenten bei den Teilamtrichterstellen. Die Entschädigung würde sich am heutigen Ansatz für die Abteilungspräsidien orientieren.

Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen"

Die Organisation bleibt sich grundsätzlich gleich wie beim Modell "Reines Teil- und Vollamt". Zusätzlich werden nebenamtliche Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter eingesetzt, die zur Glättung von Belastungsspitzen und als Ersatz in Fällen des Ausstands von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern eingesetzt werden. In gewissen Kantonen werden auch nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter eingesetzt, welche Fachexpertenwissen einbringen können (bspw. Ärztinnen und Ärzte, Baufachleute, Bücherexpertinnen und Bücherexperten). Der Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichtern wurde aber von der Arbeitsgruppe nicht weiter verfolgt, da auch diese nicht alle Fachbereiche abdecken können. Bei fachlichen Fragen müssen ohnehin Gutachten erstellt werden.

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, die über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen müssen, sollen idealerweise ein Pensum bekleiden, das 10% bis maximal 20% eines Vollamtes beträgt. Mit 10 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern steht im Maximum ein Gesamtpensum von 200% zur Disposition. Nach Grösse der aktuellen Spruchkörper in den einzelnen Abteilungen sind es je 2 für die Abteilungen Zivilrecht und Sozialversicherungsrecht und je 3 für die Abteilungen Strafrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht, insgesamt also 10 Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.

Bei der Einführung des Modells "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" reduziert sich das Gesamtpensum der Teil- und Vollämter von 1'410 auf 1'210 Stellenprozente.

2.23 Bewertung der ausgewählten Modelle

Diese Modelle bewertete die Arbeitsgruppe mit einer Nutzwertanalyse aufgrund folgender Bewertungskriterien:

- Rekrutierungsmöglichkeit (Gewicht 15%)
- Aussensicht, Lebenswelt (Gewicht 5%)
- Fachkompetenz (Gewicht 20%)
- Urteils-/Verfahrensorganisation (Gewicht 10%)
- Kosten im Vergleich zu IST (Gewicht 25%)
- Kostenflexibilität (Gewicht 5%)
- Interessenkollisionen (Gewicht 10%)
- Organisatorische Komplexität (Gewicht 10%)

Bei der Bewertung schnitt das Modell "Reines Teil- und Vollamt" am schlechtesten ab. Zwar wurde es bezüglich Rekrutierungsmöglichkeiten und Fachkompetenzen sehr gut beurteilt, hingegen waren die Mehrkosten gegenüber dem IST-Zustand zu gross. Nur marginal besser als das Modell "Reines Teil- und Vollamt" schnitt das heutige Modell in der Bewertung ab. Am besten beurteilt wurde das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen". Gegenüber dem Modell "IST-Plus" resultierte eine leicht bessere Bewertung, weil das Modell "Teil- und Vollamt mit

Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" bei den Kriterien "Rekrutierungsmöglichkeit", "bessere Fachkompetenz" sowie "Interessenkollisionen" positiver abschloss.

2.24 Modellunabhängige Ausgestaltungsformen

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zeigten auch, dass bei allen Modellen verschiedene Varianten möglich sind. Diese können sowohl finanzielle Folgen oder qualitative Folgen für die Rechtsprechung haben. Zu nennen sind folgende Aspekte:

- Die Arbeitsteilung von Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern: So ist denkbar, dass die Richterinnen und Richter einen grossen Teil ihrer Aufgaben (Prozessinstruktion und Referatstätigkeit) entweder delegieren oder fast alles selbst machen. Dies hat sowohl finanzielle Folgen als auch Auswirkungen auf die Legitimation der Rechtsprechung.
- Mit einem hohen Anteil an öffentlichen Urteilsberatungen kann mehr Transparenz geschaffen und damit die Rechtsstaatlichkeit verbessert werden. Mit dem minimal möglichen Anteil an öffentlichen Urteilsberatungen können dagegen finanzielle Einsparungen erreicht werden.
- Mit Zirkulationsentscheiden im Regelfall anstelle von Urteilsberatungen im Richterergremium können finanzielle Einsparungen erreicht werden. Dafür kann mit Urteilsberatungen im Richterergremium eine Qualitätsverbesserung in der Rechtsprechung erreicht werden.
- Es kann grundsätzlich eine Reduktion der Spruchkörper angestrebt werden. Auch damit können finanzielle Einsparungen erreicht werden, dies jedoch zu Lasten einer gesicherten Qualität der Rechtsprechung.
- Die Unvereinbarkeitskriterien für das Richteramt können unterschiedlich streng ausgestaltet werden. Dass man heute beim Nebenamt hinsichtlich Unvereinbarkeitskriterien weniger streng ist als bei einem Teil- oder Vollamt, hat praktische Gründe. Die Unvereinbarkeitskriterien sind weniger streng, damit die nebenamtlichen Richterinnen und Richter weiterhin gute Möglichkeiten haben, einem Haupterwerb nachzugehen.
- Ebenfalls können die fachlichen Voraussetzungen für Richterinnen und Richter in jedem Modell unterschiedlich ausgestaltet werden. Sie können offen gelassen werden oder es kann ein juristischer Abschluss als fachliche Voraussetzung verlangt werden.

3. Weiteres Vorgehen der Arbeitsgruppe aufgrund der Ergebnisse aus der Bewertung

Die Arbeitsgruppe stellte in ihrer weiteren Arbeit das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" der IST-Situation gegenüber. Sie wählte bewusst die IST-Situation und nicht das Modell "IST-Plus", weil die Bewertungsdifferenz zwischen den beiden Varianten eher geringfügig ausfiel. Für die Gegenüberstellung wurden nach der Bewertung im Rahmen der SWOT-Analyse beide Modelle weiter entwickelt, präzisiert und verfeinert (siehe die Ziffern 3.1 und 3.2). Es wurden die Folgen hinsichtlich Organisation, Kosten, Rechtssprechung usw. untersucht. Die Organisation, der Personal- und der Infrastrukturbedarf sowie die Kostenschätzungen wurden weiter detailliert. Als Preisbasis diente das Jahr 2011. Aufgrund der aktuellen Teuerungssituation gelten die Zahlen auch für das Jahr 2012.

3.1 Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" (Stand nach der Weiterentwicklung durch die Arbeitsgruppe)

3.11 Charakteristische Merkmale des Modells

Das von der Arbeitsgruppe weiter entwickelte Modell sieht - im Unterschied zur "Ursprungsvariante (siehe vorne S. 6, Ziffer 2.22, Erörterungen zum Modell "reines Teil- und Vollamt") den weitgehenden Verzicht auf die Durchführung von öffentlichen und geschlossenen Urteilsberatungen vor. Stattdessen soll zur Entlastung der Richterinnen und Richter ein ausgedehntes Zirkularverfahren eingeführt werden.

Heute übernimmt ein Richter oder eine Richterin jeweils das Referat für eine Verhandlung: Im Anschluss an die Vorträge der Parteien des Verfahrens stellt er oder sie den Sachverhalt und die bisherigen Entscheide in dieser Sache dem Richterkollegium dar, nimmt eine rechtliche Beurteilung vor und stellt dem Gericht Antrag (Eintreten/Nichteintreten; Gutheissung/Abweisung des Begehrens). Im Anschluss an die Ausführungen des Referenten oder der Referentin nehmen die anderen Richterinnen und Richter und am Schluss die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident Stellung und unterbreiten dem Gericht ebenfalls ihre Anträge, über die schliesslich abgestimmt wird. Bei der Einführung des Modells "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" wird die heute bestehende strikte Trennung zwischen Referententätigkeit und schriftlicher Urteilsbegründung aufgehoben. Die schriftlichen Referate sollen bei diesem Modell auch als Urteilsentwurf dienen und sind - wie das heute beispielsweise am Bundesgericht oder an vielen anderen kantonalen Gerichten praktiziert wird - an die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber delegierbar. Die Präsenz aller Richterinnen und Richter vor Ort an ihren Arbeitsplätzen im Gerichtsgebäude ermöglicht bei der Fallvorbereitung auf jeden Fall eine vermehrte Teamarbeit und Aufgabenteilung zwischen der referierenden Richterin oder dem referierenden Richter einerseits und dem für das Verfahren zuständigen Gerichtsschreiber oder der zuständigen Gerichtsschreiberin andererseits.

Mit der vermehrten Verlagerung der schriftlichen Begründungen in die Referatsvorbereitung erreicht das Referat die Ausführlichkeit eines schriftlichen Urteilsentwurfs, der sich als Urteilsvorschlag für ein Zirkularverfahren eignet. Öffentliche - oder auch geschlossene - Urteilsberatungen werden in der Regel daher noch dann stattfinden, wenn vorgängig ohnehin eine Parteiverhandlung durchgeführt wird oder wenn es das Bundesrecht erfordert. Alle anderen Fälle können grundsätzlich im Zirkularverfahren entschieden werden, wobei in Fällen von allgemeinem Interesse oder auf Verlangen eines Richters oder einer Richterin sinnvollerweise weiterhin eine Urteilsberatung durchzuführen ist.

Charakteristisch für das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" ist also, dass die in sehr enger Zusammenarbeit mit dem Gerichtsschreiber oder der Gerichtsschreiberin erarbeiteten Vorträge des Referenten oder der Referentin eine Qualität erhalten, dass sie bereits als Entwürfe für das Urteil dienen. Öffentliche oder auch geschlossene Urteilsberatungen werden zur Ausnahme. Die anderen Fälle werden im Zirkularverfahren entschieden.

3.12 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Stellendotierung bei den voll- oder teilamtlichen Richterinnen und Richtern hängt weitgehend von der Aufgabenteilung zwischen diesen und den Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern ab. Die Umwandlung der Nebenämter in Teil- oder Vollämter ermöglicht eine Umgestaltung

der Arbeitsabläufe am Gericht. Instruktions- und Referententätigkeit können in einer Hand vereinigt werden, was zu einem Effizienzgewinn führt.

Die Gesamtpensen der teil- und vollamtlichen Richterinnen und Richter stehen in Abhängigkeit zum Einbezug der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in die Referatsvorbereitung. Je weniger Richterinnen und Richter bestellt werden, desto mehr werden die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Ausarbeitung von Referaten bzw. Urteilsentwürfen übernehmen müssen. Der Vergleich mit anderen kantonalen Gerichten zeigt, dass sicherlich insgesamt über 1'000 Stellenprozente erforderlich sind. Das zugrunde liegende Arbeitsmodell zeigt einen Pensenbedarf von 1'410 Stellenprozenten auf (siehe S. 7, 2. Absatz)). Mit der Entlastung durch ein ausgedehntes Zirkularverfahren und gleichzeitiger Delegation eines beträchtlichen Teils der Urteilsentwürfe an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie effizienteren Arbeitsabläufen werden schätzungsweise 1'200 Stellenprozente ausreichend sein.

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sollten idealerweise ein Pensum bekleiden, das 10% bis 20% eines Vollamtes entspricht. Mit 10 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern steht im Maximum ein Gesamtpensum von 200% (für die nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter) zur Disposition. Demnach resultieren 1'000 Stellenprozente, die mit teil- oder vollamtlichen Richterinnen oder Richtern zu besetzen sind. Diese verteilen sich auf 8 Vollamtrichterstellen mit Pensen zwischen 80% und 100%. Der Anstellungsgrad bei den Teilämtern soll so hoch sein, dass noch ausserberuflichen Pflichten nachgegangen werden kann, aber nicht so tief, dass sie ein mit Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern vergleichbares Pensum haben. Konkret wird von einem Pensum von 50% bis 60% und damit von rund 5 Teilamtrichterstellen ausgegangen.

Diese Schätzung des erforderlichen Richterpensums bewegt sich im Kantonsvergleich an der unteren Grenze. Sollte dieses Modell weiter verfolgt werden, müsste es in der Organisation und in den Abläufen im Detail strukturiert werden und gestützt darauf könnten dann die präzisen Kosten ermittelt werden.

Ausgehend von den heutigen Ansätzen würden die Lohnkosten der teil- und vollamtlichen Richterinnen und Richter Fr. 2'650'000.- (Bruttolöhne) betragen. Hinzu zu rechnen sind die Entschädigungen für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Diese betragen für 10 Ersatzrichterstellen Fr. 220'000.- (brutto). Das Total der Lohnkosten der Richterpersonen käme demnach auf Fr. 2'870'000.- zuzüglich Fr. 550'000.-- Arbeitgeberanteil Sozialversicherungen zu stehen. Aufgrund des anderen Anstellungsstatus (Teil- und Vollamt anstelle des Nebenamts) lösen die höheren Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen Mehrkosten von jährlich Fr. 140'000.- aus.

Im Vergleich dazu: Die Lohnkosten für die heutigen Präsidien betragen Fr. 1'530'000.-. Die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wurden im Jahr 2011 mit insgesamt Fr. 1'360'000.- entschädigt. Das Total der Lohnkosten der Richterpersonen kommt nach heutiger Organisation somit jährlich auf Fr. 2'890'000.-- zuzüglich Fr. 390'000.-- Arbeitgeberanteil Sozialversicherungen zu stehen.

Bei einer Umstellung auf das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" lösen die Lohnkosten (eingeschlossen die Sozialversicherungen) einen Mehrbetrag von jährlich Fr. 140'00.-- gegenüber dem IST-Zustand aus.

3.13 Auswirkungen betreffend Raum und Infrastruktur

Gegenüber heute wären am Kantonsgericht Arbeitsplätze für weitere 7 Richterinnen oder Richter einzurichten. Diese zusätzlichen 7 Arbeitsplätze müssen in nächster Nähe zum Gerichtsgebäude zur Verfügung stehen. Nach den Abklärungen des Hochbauamtes ist pro Arbeitsplatz mit jährlichen Raumkosten von Fr. 10'000.- zu rechnen (inkl. Amortisation etc.). Hinzu kommen die Kosten für die EDV, die nach den Ansätzen der Schweizerischen Informatikkonferenz pro Arbeitsplatz im Jahr Fr. 10'000.- betragen. *Für sieben Arbeitsplätze entstünden somit jährliche Infrastrukturkosten von Fr. 140'000.- (7 x Fr. 10'000.- Raumkosten und Fr. 10'000.- EDV-Kosten).*

3.14 Gesamtkosten des Systemwechsels

Die jährlich wiederkehrenden, im Vergleich zu heute zusätzlichen Gesamtkosten würden Fr. 280'000.- betragen. Sie setzen sich aus dem zusätzlichen Personalaufwand in der Höhe von Fr. 140'000.- (höhere Arbeitgeberbeiträge) und den Infrastrukturkosten ebenfalls in der Höhe von Fr. 140'000.- zusammen.

Es handelt sich hierbei, wie bereits ausgeführt (S. 10, 4. Absatz) um eine *Kostenschätzung, die noch nicht auf gesicherten detaillierten Grundlagen basiert.*

3.15 Zeitrahmen für den Systemwechsel

Die Umsetzung dieses Modells bedingt eine Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes. Diese könnte aus zeitlichen Gründen erst auf Beginn der übernächsten, am 1. April 2018 beginnenden Amtsperiode realisiert werden, es sei denn, die neue Amtsperiode (1. April 2014 bis 31. März 2018) würde verkürzt, was aber eine Verfassungsänderung voraussetzt.

3.16 Rechtliche Auswirkungen

Rechtliche Anpassungen sind im Gerichtsorganisationsgesetz, im Gerichtsorganisationsdekret und im Personaldekret notwendig.

Im Gerichtsorganisationsgesetz und im Gerichtsorganisationsdekret müssten die Bestimmungen über die Organisation des Kantonsgerichts sowie über die Zusammensetzung der Gerichtsleitungsorgane angepasst und Bestimmungen zum Zirkulationsverfahren aufgenommen werden. Ferner wären die Wahlvoraussetzungen und Unvereinbarkeitsregelungen anzupassen.

Im Personaldekret müsste die Besoldung der voll- und teilamtlichen Kantonsrichterninnen und Kantonsrichter sowie der nebenamtlichen Ersatzrichterninnen und Ersatzrichter geregelt werden.

3.2 Modell "Leichte Verbesserungen des IST-Zustands"

3.21 Verbesserungsmöglichkeiten für die nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder

Bei diesem Modell werden leichte Verbesserungen des IST-Zustands vorgeschlagen, wobei die bestehende Gerichtsorganisation mit dem Referentensystem, die öffentliche oder geschlossene Urteilsberatung sowie die bestehende Entschädigungs- und Unvereinbarkeitsregelung beibehalten werden. Im Sinne von leichten Verbesserungen sollen für die nebenamtlichen Kantonsrichterninnen und Kantonsrichter Fachsitzungen und der EDV-Fernzugriff auf die Datenbanken des Kantonsgerichts eingeführt und die Weiterbildung verbessert werden. Im Unterschied zum Modell "IST Plus"

(siehe S. 6, Ziffer 2.22, Erörterungen zum Modell "IST-Plus") wird auf die Erhöhung der entscheidungsabhängigen Entschädigung verzichtet.

Den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern ist gemäss Verordnung über die Telearbeit ein Zugriff auf die Datenbank (Tribuna) und die Urteilssammlung ihrer Abteilung von ihrem privaten PC aus zu gewähren. Die Mehrkosten für den Fernzugriff betragen rund Fr. 1'000.- jährlich pro Mitarbeiterin und pro Mitarbeiter. *Dadurch entstünde für 24 nebenamtliche Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter ein jährlicher finanzieller Aufwand von Fr. 24'000.-.*

Für Literatur und Weiterbildung steht den Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern ein jährlicher Kredit von je Fr. 1'200.- zur Verfügung, der selbst kaum zur Anschaffung neuer Literatur ausreicht. Der Kredit für die Weiterbildung ist auf das Niveau der ordentlichen Mitarbeitenden anzuheben, wo für die Weiterbildung 1% der Lohnsumme und 5 Weiterbildungstage berechnet werden. Somit ergeben sich für 24 nebenamtliche Kantonsgerichtsmitglieder jährliche Weiterbildungskosten von Fr. 75'000.-, wovon die heute ausgerichteten Fr. 28'800.- abzuziehen sind. *Die Netto-Mehrkosten für die Verbesserung der Weiterbildung würden somit rund Fr. 47'000.- betragen.*

3.22 Verbesserungsmöglichkeiten für Erstinstanz-Vizepräsidien

Für die Erstinstanz-Vizepräsidien sind ebenfalls Verbesserungen (Fachsitzungen, Fernzugriff, Erhöhung der Weiterbildungskosten) einzuführen. *Für 18 Personen und auf der Basis der oben dargestellten Ansätze für Fachsitzungen, Fernzugriff und Weiterbildungskosten ergeben sich jährliche Mehrkosten von Fr. 70'000.-.*

3.23 Gesamtkosten

Die jährlich wiederkehrenden, im Vergleich zu heute zusätzlichen Gesamtkosten würden zirka **Fr. 140'000** betragen.

3.24 Rechtliche Auswirkungen

Für die Umsetzung der Massnahmen gemäss dem Modell "Leichte Verbesserungen des IST-Zustands" sind keine Rechtsänderungen erforderlich. Die Verbesserungen können realisiert werden, sobald die dazu notwendigen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.

4. Schlussfolgerungen

4.1 Vergleich der beiden Modelle in der Übersicht

Modell	IST-Zustand mit leichten Verbesserungen	Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen
System	Präsidien mit nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern 510% Präsidien 1'200% Nebenämter 1'710% total	Teil- und Vollämter und nebenamtliche Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen (Professionalisierung) 510% Präsidien 500% Teil- und Vollämter 200% Ersatzrichter/ Ersatzrichterinnen 1'210% total
Referenten	Referat durch nebenamtliche Gerichtsmitglieder	Referate durch Teil- und Vollämter mit Möglichkeit der Delegation an Gerichtsschreiber/innen
Urteilsfindung	öffentliche Urteilsberatung	in der Regel Zirkulationsverfahren, Urteilsberatung in Ausnahmen
Einbezug in Gerichtsstrukturen	teilweiser Einbezug durch Fachsitzungen, EDV-Fernzugriff, Verbesserung der Weiterbildung, Aktenauflage	voller Einbezug in Gerichtsstrukturen ermöglicht Synergien bei Abläufen und Zusammenarbeit
Infrastruktur	keine weiteren Arbeitsplätze	7 weitere Arbeitsplätze
Entschädigung	Einsatzabhängige Entschädigung als Nebenamt, keine Erhöhung gegenüber dem IST-Zustand	Entlöhnung wie Abteilungspräsidien
Unvereinbarkeit	mit Rücksicht auf Hauptberuf und Rekrutierungsmöglichkeit weniger strenge Unvereinbarkeiten	strengere Unvereinbarkeiten für Teil- und Vollamt
Wahlvoraussetzungen	juristischer Hochschulabschluss bei Präsidien und Vizepräsidien (ohne Bezirksgerichte). Kein juristischer Hochschulabschluss für die anderen Richterinnen und Richter	juristischer Hochschulabschluss für alle Richterinnen und Richter
Mehrkosten gegenüber dem IST-Zustand (aus heutiger Sicht prognostiziert)	141'000.-- pro Jahr	280'000.-- pro Jahr
Möglicher Zeitpunkt für Realisierung	1. Januar 2014	1. April 2018

4.2 Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe gelangt in ihrem Bericht zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Das heutige System der Nebenämter hat sich bewährt und verfügt zudem noch über ein gewisses Verbesserungspotential.
2. Das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" bringt organisatorische Vorteile, weil die teil- und vollamtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht arbeiten und sich zudem die nebenamtlichen Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen zur Glättung von Belastungsspitzen sowie als Ersatz beim Ausstand der Berufsrichterinnen und Berufsrichter einsetzen lassen. Um die Kostenfolgen möglichst tief zu halten, müssten effizienzsteigernde Massnahmen umgesetzt werden. So müsste beispielsweise - mit Ausnahme von Fällen im allgemeinen Interesse - auf die im Kanton Basel-Landschaft bestehende langjährige Praxis der öffentlichen Parteiverhandlung im verwaltungsgerichtlichen und der publikumsöffentlichen Urteilsberatung im sozialversicherungsgerichtlichen Verfahren zugunsten von Zirkularentscheiden verzichtet werden. Dasselbe gilt für die geschlossene Urteilsberatung in strafrechtlichen Beschwerdeverfahren. Zudem können bei diesem neuen System die notwendige Anzahl Stellen und die damit verbundenen höheren Kosten zum

heutigen Zeitpunkt nicht mit letzter Sicherheit prognostiziert werden.

3. Die Schlussevaluation des Modells "IST-Zustand mit leichten Verbesserungen" und des Modells "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" hatte ergeben, dass aus der Sicht der Arbeitsgruppe beide Modelle gleichwertig sind. In der Beurteilung, ob das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" umzusetzen sei, oder ob der bestehende Zustand mit "leichten Verbesserungen" fortgeführt werden soll, bestand in der Arbeitsgruppe kein Konsens, weshalb sie darauf verzichtete, gegenüber dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht eine Empfehlung abzugeben.

4.3 Stellungnahme des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht hat den Bericht der Arbeitsgruppe eingehend beraten. Aufgrund der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe lehnt es einen Systemwechsel ab und spricht sich für die Variante "IST-Zustand mit leichten Verbesserungen" aus. Das Kantonsgericht begründet seine Präferenz zur Hauptsache wie folgt:

1. Die Gerichtskultur im Kanton Basel-Landschaft ist besonders geprägt durch die Urteilsberatung, die eine vertiefte Diskussion des Falles unter den Richterinnen oder Richtern ermöglicht und zu einer hohen Qualität der Rechtsprechung beiträgt. Öffentliche Urteilsberatungen stellen Transparenz in der Rechtsprechung her, sind bürgernah und führen zu einer hohen Akzeptanz der Entscheidungen. Die Einführung von Voll- oder Teilämtern führt wegen der organisatorischen Flexibilität und des vollen Einbezugs in die Gerichtsstrukturen tendenziell selbst bei gewollter Beibehaltung der Urteilsberatung zu einem Zirkulationsverfahren. Das Kantonsgericht spricht sich wegen der Vorzüge der Urteilsberatung klar gegen ein Zirkulationsverfahren aus.

2. Ein Wechsel zu Voll- oder Teilämtern könnte zudem nur dann annähernd kostenneutral erfolgen, wenn das Verfassen von Urteilsentwürfen bzw. von Referaten zu einem beträchtlichen Teil an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegiert würde. Nur die gewählten Richterinnen und Richter sind aber demokratisch legitimiert, Urteile zu fällen. Die Urteilsentwürfe bzw. Referate sollten deshalb von den Richterinnen oder Richtern geschrieben bzw. gehalten werden. Die Delegation eines grossen Teils der richterlichen Tätigkeit auf Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber führte zu einer Gerichtsschreiberjustiz, die vom Kantonsgericht abgelehnt wird. Eine Besetzung des Kantonsgerichts mit einer genügenden Anzahl Richterinnen und Richter, so dass keine Delegation richterlicher Aufgaben an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber notwendig würde, führte aber zu einer Verteuerung der Justiz. Das Kantonsgericht gibt einer solchen Ausstattung der Richterstellen angesichts des defizitären Staatshaushalts zurzeit keine Chance.

4.4 Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist - wie die Arbeitsgruppe - zum Ergebnis gelangt, dass die beiden Modelle "Systemwechsel zum Teil -und Vollamt" und "Fortführung des IST-Zustands mit leichten Verbesserungen" insgesamt gleichwertig sind.

Das heutige Modell mit der Fortführung der Nebenämter birgt den Nachteil in sich, dass das aktuelle Arbeitspensum der zweitinstanzlichen Richterinnen und Richter sowie der Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte nicht mehr der Vorstellung eines Nebenamts entspricht. Ein weiterer Nachteil ist das Potential möglicher Interessenkollisionen des Nebenamts mit dem Hauptberuf

(zum Beispiel als praktizierender Anwalt oder als praktizierende Anwältin). Demgegenüber fördern Nebenämter den Einbezug der Aussensicht in der Rechtsprechung. Unter finanziellen Gesichtspunkten fällt ins Gewicht, dass die bestehende Gerichtsstruktur mit richterlichen Nebenämtern weniger kostet als ein System mit Teil- und Vollämtern.

Das von der Arbeitsgruppe entwickelte und evaluierte Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" bewirkt eine erwünschte Aufwertung der heute nebenamtlichen zweitinstanzlichen Richterfunktionen. Die Teil- und Vollämter als prägendes Element des höchsten kantonalen Gerichts bilden die Realität klar besser ab als die "Fiktion" des Nebenamts. Aus organisatorischer und arbeitstechnischer Sicht ist die mit dem Teil- und Vollamt verbundene bessere Einbindung der zweitinstanzlichen Richterinnen und Richter in die Gerichtsabläufe ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem Ist-Zustand. Allerdings führt der Ausschluss einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Teil- und Vollamt nach Einschätzung des Regierungsrats dazu, dass die Auswahl qualifizierter Persönlichkeiten für die Richterfunktionen beim Kantonsgericht und bei den Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte eher eingeschränkt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein unter dem Gesichtspunkt der Kantonsfinanzen finanziell begründbarer Systemwechsel (siehe Ziffer 3.14) auf das Modell "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" aus heutiger Sicht nur möglich ist, wenn auf die öffentliche Urteilsberatung weitgehend verzichtet wird, das Zirkulationsverfahren im Regelfall zur Anwendung kommt und die Redaktion von Urteilsentwürfen und Referaten im Regelfall an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegiert wird. Zusammen mit dem Kantonsgericht ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Durchführung der Urteilsberatungen ein gewichtiges Element zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung und zur Transparenz der Rechtsprechung in unserem Staatswesen darstellt, welches nicht leichthin aufgegeben werden sollte.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass der Wechsel zum System "Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern und Ersatzrichterinnen" zu keinen Vorteilen führt, welche die Nachteile des Systemwechsels zumindest kompensieren könnten. Massgebend für den Regierungsrat ist auch, dass das Kantonsgericht aus den unter Ziffer 4.3 dargelegten Gründen das bestehende System mit den erwähnten Verbesserungen fortführen will. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren spricht sich der Regierungsrat für die Variante Fortführung des "IST-Zustands mit leichten Verbesserungen" aus.

5. Antrag

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht beantragen dem Landrat, das Postulat Nr. [2010-082](#) der Personalkommission betreffend Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamts für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft abzuschreiben.

Liestal, 22. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Beilage: Bericht der Arbeitsgruppe vom 29. August 2012

Bericht der Arbeitsgruppe

**betreffend Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft vom 29. August 2012
(Postulats Nr. 2010-082 der Personalkommission)**

Inhaltsverzeichnis

0. Summary	2
1. Auftrag gemäss Postulat Nr. 2010-082 der Personalkommission.....	3
1.1 Text des Postulats.....	3
1.2 Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gerichte und der Verwaltung.....	4
1.3 Hearing des Kantonsgerichts zur Überprüfung des Statuswechsels.....	4
2. Analyse des IST-Zustandes.....	6
2.1 Status der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder	6
2.2 Bestand des juristischen Personals per 1.1.2011 und Lohnkosten 2011 am Kantonsgericht.....	7
2.3 Nebenamtliche Erstinstanz-Vizepräsidien: Personalbestand, Lohnkosten 2011	8
2.4 Fallstatistik beim Kantonsgericht	8
2.5 Vergleich mit anderen Kantonen	9
2.6 Bewertung des IST-Zustandes (SWOT-Analyse).....	12
2.7 Sollkonzept, Ziele und Massnahmenfelder	15
3. Ausgestaltung möglicher Modelle betreffend Richterstatus.....	17
3.1 Vorbemerkungen.....	17
3.2 Modell IST-Plus: Optimierung des nebenamtlichen Richteramtes	17
3.3 Modell Reines Teil- und Vollamt	19
3.4 Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen.....	21
3.5 Provisorische entworfene und bewertete Modelle.....	22
3.6 Bewertung der Modelle (Nutzwertanalyse)	23
4. Ausgestaltung des Modells Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen	26
4.1 Vorbemerkungen.....	26
4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen	26
4.3 Auswirkungen des Systemswechsels auf Kanzleistellen	28
4.4 Auswirkungen betreffend Infrastruktur	28
4.5 Gesamtkosten des Systemwechsels	29
4.6 Zeitrahmen für den Systemwechsel	29
4.7 Rechtliche Auswirkungen	29
5. Teil- und vollamtliche Vizepräsidien an erstinstanzlichen Gerichten	29
6. Verbesserungsmöglichkeiten des IST-Zustandes	30
6.1 Vorbemerkungen.....	30
6.2 Zusammenarbeit	30
6.3 Öffentliche Urteilsberatung	30
6.4 Verbesserungsmöglichkeiten für nebenamtliche Kantonsgerichtsmitglieder	31
6.5 Anzahl der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter	31
6.6 Verbesserungsmöglichkeiten für Erstinstanz-Vizepräsidien.....	31
6.7 Unvereinbarkeitsregelung.....	32
7. Vergleich des IST-Zustandes und dem Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen	32
8. Fazit der Arbeitsgruppe	32
9. Anhang Entwicklung Fallzahlen, halbtägige Sitzungen und Kosten	33

0. Summary

Am 15. April 2010 beauftragte der Landrat den Regierungsrat aufgrund eines Postulats der landrätlichen Personalkommission, in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts, eine umfassende Prüfung eines Systemwechsels der Nebenämter am Kantonsgericht und der Vizepräsidien an den erstinstanzlichen Gerichten zu Teilzeit- oder Vollzeitämtern vorzunehmen. Diese Aufgabe wurde einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gerichte und der kantonalen Verwaltung übertragen.

In den vergangenen Jahren hatten hohe Fallzahlen am Kantonsgericht zeitweise dazu geführt, dass die Pensen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bis zu 50%, vereinzelt 60% erreicht haben. Als Folge davon mussten die Entschädigungen erhöht werden, weil solche Pensen nicht mehr ohne massgebliche Reduktion der Haupterwerbstätigkeit geleistet werden können.

Tendenziell ist eine Zunahme komplexer und umfangreicher Fälle wie auch des Aktenumfangs zu verzeichnen, was bei der Vorbereitung dieser Fälle zu Erschwernissen bei der Zusammenarbeit führt, namentlich zwischen den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. Der zunehmende Aktenumfang bedeutet infolge der notwendigen Aktenzirkulation für die Gerichtskanzleien und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter einen grösseren organisatorischen Aufwand.

Aus der Aufgabenstellung ergaben sich weitere Themen, welche die Arbeitsgruppe in ihre Abklärungen einbezog, so die Verhinderung von Interessenkollisionen und die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit, die Frage der verstärkten Einbindung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter in die Gerichtsstrukturen, die Verbesserung der Weiterbildung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie andere Aspekte.

Die Arbeitsgruppe unterzog das bestehende System einer SWOT-Analyse, mit welcher die Stärken und Schwächen ermittelt wurden. Darauf gestützt entwickelte sie drei mögliche Modelle: Die Optimierung der IST-Situation (IST-Plus), das reine Teil- und Vollamt, und das Teil- und Vollamt mit Ersatzrichterinnen und -richter. Bei deren Bewertung mittels definierten Kriterien schnitt das reine Teil- und Vollamt am schlechtesten ab. Nur marginal besser wurde das heutige Modell bewertet. Das Teil- und Vollamt mit Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern wurde am besten beurteilt, wenn auch nur leicht besser als das Modell IST-Plus. Gestützt auf diese Ergebnisse arbeitete die Arbeitsgruppe das am besten bewertete Modell des Teil- und Vollamtes mit Ersatzrichter/innen weiter aus und stellte ihm den IST-Zustand mit leichten Verbesserungen gegenüber.

Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Richterpensen werden wesentlich durch die Form der Urteilsfällung (Urteilsberatung oder Zirkularverfahren) und durch die Aufgabenteilung zwischen der Richterschaft und den Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern (Delegation von richterlichen Aufgaben an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber) beeinflusst. Beim Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen wurde zur Effizienzsteigerung und Kosteneindämmung die Möglichkeit vorgesehen, einen grossen Teil der Urteile im Zirkularverfahren zu fällen und die Ausarbeitung der Urteilsentwürfe zu einem beträchtlichen Teil an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zu delegieren.

Die Arbeitsgruppe bewertet beide favorisierten Modelle als gleichwertig. In der Beurteilung, ob das Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern umzusetzen sei, ist sie sich uneins. Sie verzichtet deshalb auf eine Empfehlung zuhanden der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts und des Regierungsrats.

1. Auftrag gemäss Postulat Nr. 2010-082 der Personalkommission

1.1 Text des Postulats

Am 11. Februar 2010 reichte die Personalkommission das Postulat Nr. 2010-082 ein betreffend Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

"Die landrätliche Personalkommission hat an ihrer Sitzung vom 8.2.2010 den vorliegenden Vorstoss (Postulat) im Sinne von § 35 Abs. 2 Landratsgesetz (SGS 131) einstimmig mit 8:0 Stimmen beschlossen:

1. Ausgangslage:

a. In der Vorlage des Kantonsgerichtes BL Nr. 2009/220 vom 31.8.2009 betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter zeigt sich, dass die zeitliche Beanspruchung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren stark zugenommen hat (Vorlage, Seite 7). Seit dem Jahre 2002 (letzte Revision per 1.4.2002) mussten die nebenamtlichen Richter, die schon damals Pensen von rund 35% bis 45% inne hatten, nochmals eine starke Zunahme der Beanspruchung hinnehmen. Zudem kann festgehalten werden, dass mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (mit Wirkung ab 1.1.2011) die Arbeitsbelastung am Kantonsgericht weiter zunehmen wird.

b. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt auf, dass die Mehrzahl der Kantone (u.a. AG, BE, GR, LU, SG, SO, ZH) mit vergleichbarer oder grösserer Einwohnerzahl als der Kanton Basel-Landschaft mittlerweile an zweiter Instanz ausschliesslich Richterinnen und Richter im Voll- bzw. Teilamt beschäftigen. Letztlich geht es auch um die Sicherstellung einer optimalen Qualität bei der kantonalen Rechtsprechung in zweiter Instanz.

c. Aus Sicht der Kommission gibt es viele Gründe, die es nahe legen einen Systemwechsel bei den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter zu prüfen, dass die Nebenämter zu Teilzeit- oder Vollzeitstellen mit entsprechender Entlohnung umfunktioniert werden. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob allenfalls ein Teil der Nebenämter im Sinne der früheren Regelung beibehalten werden könnte. Zudem kann sich die Frage stellen, ob dieser Systemwechsel auch in gewissen Konstellationen bei der ersten Instanz näher zu betrachten ist. Es ist von Seiten des Kantonsgerichtes Baselland bereits eine interne Arbeitsgruppe mit dieser Frage des Systemwechsels beschäftigt.

2. Koordination des Auftrages zwischen der Regierung und dem Kantonsgericht unter Einbezug der involvierten Direktionen sowie Fachstellen bzw. Verwaltungsstellen:

Der Personalkommission ist es wichtig, dass das vorliegende Postulat von der Regierung und dem Kantonsgericht gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Direktionen und Fachstellen bzw. Verwaltungsstellen behandelt wird.

3. Anträge:

Der Landrat beauftragt den Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Vorlage zu erarbeiten, welche die folgenden Anträge behandeln soll:

a. Es ist eine umfassende Prüfung eines Systemwechsels der Nebenämter am Kantonsgericht zu Teilzeit- oder Vollzeitämtern der kantonalen Richterinnen und Richter mit allen Vor- und Nachteilen mit entsprechender Berichterstattung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Vorlage auszuarbeiten.

b. Es ist zugleich eine umfassende Prüfung eines Systemwechsels der Nebenämter für die Vizepräsidien an den erstinstanzlichen kantonalen Gerichten zu Teilzeit- oder Vollzeitämtern vorzunehmen und gegebenenfalls eine Vorlage auszuarbeiten.

c. Es ist zu prüfen, welche personellen Änderungen dafür nötig sind und welche finanziellen Auswirkungen daraus resultieren.

d. Es sind die räumlichen Konsequenzen für einen Systemwechsel mit den entsprechenden Kosten abzuklären.

e. Es sind die finanziellen Gesamtkosten eines solchen Systemwechsels darzulegen.

f. Es ist abzuklären, welcher Zeitrahmen bzw. welche Amtsperiode für einen solchen Systemwechsel zu beachten ist.

g. Es ist aufzuzeigen, welche kantonalen gesetzlichen Anpassungen nötig werden.

h. Die Frage des Systemwechsels ist mit der Vorlage bzw. dem Projektierungskredit zum Kantonsgerichtsgebäude Liestal und zum Strajustizzentrum Muttenz vom 24.8.2004 (Vorlage Nr. 2004-182) und den damit zusammenhängenden Berichten sowie Vorstössen soweit als möglich zu koordinieren."

In der Sitzung vom 15. April 2010 überwies der Landrat das Postulat stillschweigend.

1.2 Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gerichte und der Verwaltung

Zur Prüfung der Frage des Teil- und Vollamtes für die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts sowie für die Vizepräsidien an den erstinstanzlichen Gerichten setzten der Regierungsrat und das Kantonsgericht am 31. August 2010 eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kantonsgerichts (Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner, Abteilungsvizepräsident Christof Enderle, Abteilungsvizepräsident Stephan Gass, leitender Gerichtsschreiber Maurizio Greppi), der Erstinstanzgerichte (Enteignungsgerichtspräsident Ivo Corvini, Strafgerichtsvizepräsident Robert Karrer; beide ab 2. Arbeitsgruppensitzung) und der Verwaltung (Generalsekretär Sicherheitsdirektion Stephan Mathis, stv. Generalsekretär SID Wolfgang Meier, Thomas Schwarb Personalamt, Leiter Fachbereich Honorierungssystem) ein.

Die Arbeitsgruppe traf sich im Zeitraum vom 22. Juni 2011 bis 29. August 2012 zu 13 halbtägigen Sitzungen.

1.3 Hearing des Kantonsgerichts zur Überprüfung des Statuswechsels

Im Rahmen der Überprüfung des Status von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am Kantonsgericht sowie der Vizepräsidien an den erstinstanzlichen Gerichten führte das Kantonsgericht am 17. Januar 2011 im Bad Bubendorf ein Hearing durch, zu welchem die Mitglieder der landrätlichen Personalkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission, die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie Vertreter der Sicherheitsdirektion und des Personalamtes eingeladen waren. Referate hielten Kantonsrichter Christof Enderle und Kantonsrichter Stephan Gass, Patrick Müller, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Luzern, sowie Agostino Priuli, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Graubünden.

Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner legte in seinem Einführungsreferat dar, dass bereits bei der Schaffung des Kantonsgerichts von Seiten der Gerichte und teilweise der politischen Parteien angeregt worden sei, dass Stellung und Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht zu prüfen seien. Seitdem werde das Thema Richterstatus heftig und kontrovers diskutiert. Er wies darauf hin, dass sich die Frage des Systemwechsels auch in anderen Kantonen stelle. Den nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern komme im Kanton Basel-Landschaft eine hohe Bedeutung zu, weil sie jeweils Referate halten. Dies sei sehr aufwändig und im interkan-

tonalen Vergleich eher ungewöhnlich. Eine weitere Besonderheit des Kantons Basel-Landschaft sei, dass grösstenteils öffentliche oder geschlossene Urteilsberatungen durchgeführt und kaum Zirkularentscheide gefällt werden. Das bisherige System habe sich hinsichtlich der Qualität der Rechtsprechung bewährt und sei kostengünstig. Andererseits könne mit der Schaffung von Teil- und Vollämtern eine Anpassung an bestehende Realitäten vollzogen werden. Ziel der Veranstaltung sei, Chancen und Risiken eines Übergangs vom nebenamtlichen zum hauptamtlichen Richterstatus und das weitere Vorgehen zu diskutieren.

Kantonsrichter Stephan Gass sprach sich in seinem Referat für die Professionalisierung und somit für den Wechsel zum Teil- und Vollamt aus. Bei einer tatsächlichen Arbeitsbelastung von 50% und mehr könne nicht mehr von einem Nebenamt gesprochen werden. Die halbtägigen Sitzungen nahmen von 2002 bis 2008 in allen Abteilungen des Kantonsgerichts um rund 20 Sitzungen zu. Dies führe zu einer chronischen Überlastung der Richterschaft. Die Nebenämter seien ungenügend in die Gerichtsstrukturen eingebunden. Die Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter führe dazu, dass diese massive Einschränkungen in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit hinnehmen müssen. Richterinnen und Richter seien heute fast ausschliesslich selbständige Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes. Personen aus der Privatwirtschaft könnten sich ein richterliches Nebenamt nicht mehr leisten. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeige auf, dass die Mehrzahl der Kantone (u.a. AG, BE, GR, LU, SG, SO, ZH) mit vergleichbarer oder grösserer Einwohnerzahl als der Kanton Basel-Landschaft an zweiter Instanz ausschliesslich Richterinnen und Richter im Teil- bzw. Vollamt beschäftige. Im Nebenamt seien höchstens noch Ersatzrichter mit einem Pensum von 10% angestellt. Deshalb sei eine Professionalisierung des Richteramts auf zweitinstanzlicher Ebene sachgerecht und notwendig.

Kantonsrichter Christof Enderle sprach sich gegen eine Professionalisierung der Nebenämter aus. Die richterliche Unabhängigkeit sei durch die Ausstandsregelung gewährleistet. Auch ein Richter im Vollamt behalte seine privaten Interessen und Parteiinteressen. Wenn neben einem Teilamt noch eine andere Berufstätigkeit ausgeübt werde, bestehe kein Unterschied zu einem Nebenamt. Die Schaffung des Teil- und Vollamtes trage zur Professionalisierung und Spezialisierung nur wenig bei. Nötig sei hingegen eine verstärkte Einbindung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter in die Gerichtsstrukturen. Das Problem, dass nebenamtliche Gerichtsmitglieder im Hauptberuf Einschränkungen hinnehmen müssen, könne durch eine angemessene Entschädigung gelöst werden. Der Statuswechsel bringe nicht per se eine grössere Unabhängigkeit, eine professionellere Richterschaft und eine bessere Qualität der Rechtsprechung. Vielmehr sei das heutige bewährte System zu verbessern.

Patrick Müller, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Luzern, führte aus, dass der Kanton Luzern per 1. Juni 1997 den Schritt zur Professionalisierung gemacht habe. Das Berufsrichteramt wurde durch die Schaffung von 8 hauptamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern (vorher 5) verstärkt, wobei die Pensen im Hauptamt mindestens 50% betragen und strenge Unvereinbarkeiten gelten (zugelassen ist nur noch wissenschaftliche Tätigkeit). Zudem seien 25 nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter sowie 10 Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter geschaffen worden. Mit dem Systemwechsel sei die Effizienz und die Professionalisierung gesteigert und damit die Justiz und ihre Unabhängigkeit gestärkt worden.

Agostino Priuli, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Graubünden, legte dar, dass das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht im 2006 professionalisiert worden seien, indem je 5 vollamtliche Richterstellen geschaffen wurden. Die Referate werden von den vorsitzenden Richterinnen und Richtern geschrieben. Durch die Professionalisierung seien die Flexibilität und die Effizienz gesteigert und die Unvereinbarkeitsprobleme gelöst worden.

In der Schlussdiskussion wurde in Bezug auf die Kantone Luzern und Graubünden festgehalten, dass sich das Laienrichtertum überlebt habe. In Graubünden wurden zudem die Spruchkompetenzen erhöht und die Möglichkeit von Urteilen mit Kurzbegründung eingeführt. Im Kanton Luzern führten Verbesserungen der Zusammenarbeit zwischen Richterinnen und Richtern sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie Spezialisierungen der Gerichtsmitglieder, die aufgrund der Professionalisierung möglich seien, zu Qualitätssteigerungen. Zudem finden im Kanton Luzern öffentliche Urteilsberatungen kaum statt. In Graubünden wurden zudem die Rechtsmittel eingeschränkt und Einsprachemöglichkeiten vor dem Verwaltungsgericht eingeführt. Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner schloss die Veranstaltung mit dem Hinweis, dass die Erfahrungen anderer Kantone sehr wertvoll für die Prüfung des Statuswechsels seien.

2. Analyse des IST-Zustandes

2.1 Status der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder

Im Kanton Basel-Landschaft sind in erster und in zweiter Instanz mit Ausnahme der Präsidien alle Richterinnen und Richter im Nebenamt tätig. Im Jahre 2011 waren dem Kantonsgericht 24 und den Erstinstanzgerichten 82 nebenamtliche Gerichtsmitglieder zugeordnet.

Die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder beim Kantonsgericht üben das Richteramt neben ihrer Haupterwerbstätigkeit laut einer Erhebung aus dem Jahre 2009 mit einem Arbeitspensum von 50 bis 60% aus¹. In einzelnen Abteilungen hat aber die Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder seither abgenommen. Sie sind Inhaber eines kantonalen Nebenamtes und werden auf Amtsperiode gewählt. Nicht wählbar als nebenamtliche Richterinnen und Richter sind beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden (§ 34 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170). Ansonsten bestehen für Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare, Treuhänderinnen und Treuhänder keine Unvereinbarkeitsbestimmungen. Für Anwältinnen und Anwälte besteht jedoch ein Verbot, vor dem Gericht aufzutreten, dem sie angehören (§ 34 Abs. 4 GOG). In fachlicher Hinsicht bestehen keine gesetzlichen Anforderungen an die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder, mit Ausnahme der Vizepräsidien, die eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen müssen.

Das Nebenamt wird in Anbetracht der Entschädigung an die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter nicht ausschliesslich als Erwerbstätigkeit, sondern teilweise auch als Ehrenamt betrachtet. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer pauschalen monatlichen Vergütung von Fr. 3'000.- für ein Mitglied und Fr. 3'300.- für das Vizepräsidium (§ 33 Personaldekret, SGS 150.1), einem Sitzungsgeld von Fr. 200.- pro Halbtage (§ 34 Personaldekret), einer Vergütung für das Aktenstudium von Fr. 250.- pro Sitzung (§ 35 Personaldekret), einer Referatsvergütung von Fr. 100.- bis Fr. 300.- pro Referat (§ 37 Personaldekret) und einem Zuschlag für das Sitzungspräsidium von Fr. 200.- pro Sitzung (§ 36 Personaldekret).

Die nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder sind räumlich und personell nicht in die Gerichtsstrukturen einbezogen und erhalten die Akten zum Studium via Post zugestellt. Sie bereiten sich zuhause auf die Sitzungen vor. In der Gerichtsverhandlung hält ein nebenamtliches Gerichtsmitglied das Referat², welches die Akten und die rechtlichen Grundlagen aufarbeitet und die Stellung

¹ Die Angaben zum Arbeitspensum beruhen auf Selbsteinschätzungen der Befragten.

² Die Referate werden in der Urteilsberatung mündlich vorgetragen. Der Referent stellt damit einen begründeten Antrag an das Gericht, wie der Fall zu entscheiden ist. Die übrigen Gerichtsmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können den Antrag unterstützen oder Gegenanträge stellen.

eines Entscheidantrags beinhaltet. Die übrigen nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sind Beisitzer.

2.2 Bestand des juristischen Personals per 1.1.2011 und Lohnkosten 2011 am Kantonsgericht

	nebenamtliche Richter/innen ³	Präsidien	Gerichtsschreiber/innen	Total
KG, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht				
Anzahl/Pensen	6	100%	430%	530%
Entschädigungen/Löhne Fr.	434'038	262'064	620'702	1'316'804
Arbeitgeberbeiträge ⁴	34'723	52'413	124'140	211'276
KG Abt. Zivilrecht				
Anzahl/Pensen	4	100%	340%	440%
Entschädigungen/Löhne Fr.	265'527	267'231	520'979	1'053'737
Arbeitgeberbeiträge	21'242	53'446	104'196	178'884
KG Abt. Strafrecht				
Anzahl/Pensen	8	170% eff. 150%	485%	655% eff. 635%
Entschädigungen/Löhne Fr.	454'740	393'096	660'753	1'508'589
Arbeitgeberbeiträge	36'379	78'619	132'151	247'149
KG Abt. Sozialversicherungsrecht				
Anzahl/Pensen	6	130%	650%	780%
Entschädigungen/Löhne Fr.	375'825	346'883	929'780	1'652'488
Arbeitgeberbeiträge	30'066	69'377	185'956	285'399
KG Präsidium				
Anzahl/Pensen		40% eff. 30%	60% ⁵	100% eff. 90%
Entschädigungen/Löhne Fr.		81'719	113'788	195'507
Arbeitgeberbeiträge		16'343	22'757	39'100
Total Pensen	24	540% eff. 510%⁶	1'965%⁷	2'505% eff. 2'475%⁸
Total Lohnkosten	1'652'540	1'621'191	3'415'202	6'688'933

³ Seit Einführung der Schweizerischen Prozessordnungen hat sich die Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in den Abteilungen unterschiedlich entwickelt. Nebenamtliche Richterinnen und Richter aus Abteilungen mit geringerer Belastung helfen in anderen Abteilungen aus. Die Entschädigungen, die im Jahr 2011 noch nach Abteilungszugehörigkeit abgerechnet wurden, entsprechen daher nicht gänzlich den eigenen Aufwänden der Abteilungen.

⁴ Arbeitgeberbeiträge: Kalkulatorische Kosten für den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen. Bei den nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern wird mit 8% (ohne PK-Pflicht) und bei den teil- und vollamtlichen Richterinnen und Richtern wird mit 20% Arbeitgeberanteil gerechnet (mit PK-Pflicht).

⁵ Pensum des leitenden Gerichtsschreibers, davon sind 20% befristet.

⁶ 30 Stellenprozente sind nicht besetzt (20% KG Strafrecht und 10% KG Präsidium)

⁷ Davon sind 260% befristet.

⁸ Davon sind 260% befristet.

2.3 Nebenamtliche Erstinstanz-Vizepräsidien: Personalbestand, Lohnkosten 2011

Gericht	Anz.	Sitzungsgelder	a.o. Vergütung ⁹	Total
Strafgericht	6	212'120	44'182	256'302
Verfahrensgericht in Strafsachen ¹⁰	2	20'447		20'447
Steuer- und Enteignungsgericht	2	17'215		17'215
Bezirksgericht Arlesheim	4	37'785		37'785
Bezirksgericht Laufen	1	16'427		16'427
Bezirksgericht Liestal	2	48'035	9'607	57'642
Bezirksgericht Sissach/Gelterkinden	2	18'100		18'100
Bezirksgericht Waldenburg	1	8'105		8'105
Total Löhne/Entschädigungen	20	378'234	53'789	432'023
Arbeitgeberbeiträge		30'259	4'303	34'562
Total		408'493	58'092	466'585

2.4 Fallstatistik beim Kantonsgericht

Im Jahre 2011 gingen beim Kantonsgericht 1'536 Fälle ein, davon 447 bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VV), 319 bei der Abteilung Zivilrecht (ZR), 76 Fälle bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (Aufsicht SchKG), welche organisatorisch und personell der Abteilung Zivilrecht angegliedert ist, 456 bei der Abteilung Sozialversicherungsrecht (SV) und 238 bei der Abteilung Strafrecht (SR). Die untenstehende Tabelle gibt Auskunft über die Falleingänge und die Erledigungen nach Zuständigkeiten. Die nachfolgenden Ausführungen und Aussagen zur richterlichen Tätigkeit betreffen die Fälle, die in die Kammerzuständigkeit fallen, da die nebenamtlichen Richterinnen und Richter weitgehend nur dort zum Einsatz gelangen. Die Präsidial- oder Einzelrichtergefälle werden hingegen fast ausschliesslich von den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts behandelt.

2011	Eingang	Urteile		Abschreiber	Total erledigt	Übertrag
		Präsidial/ Einzelrichter	Kammer			
KG VV	447	194	118	137	449	126
KG ZR	319	226	71	99	396	82
Aufsicht SchKG	76		62	14	76	7
KG SV	456	55	296	61	412	274
KG SR	238	45	151	29	225	67
Total KG	1'536	520	698	340	1'558	556

Die Fallzahlen entwickelten sich in den Jahren 2002 - 2011 in den einzelnen Abteilungen des Kantonsgerichts unterschiedlich. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

⁹ Entschädigungen gemäss § 33a Personaldekret.

¹⁰ Das Verfahrensgericht in Strafsachen ist auf 30. April 2012 aufgelöst worden.

Die Fallzahlen widerspiegeln sich auch in der Entwicklung der halbtägigen Sitzungen in der für die Belastung der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter relevanten Dreier- und Fünferkammerbesetzung, die von 139 im Jahre 1995 auf 280 im Jahre 2011 zunahmen. Im Zeitraum von 2002 bis 2011 nahm der Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen in den Abteilungen des Kantonsgerichts um 22 bis 28 Sitzungen zu.

Für die einzelnen Abteilungen ergibt sich hinsichtlich der halbtägigen Sitzungen folgendes Bild: In der Abteilung VV nahmen diese von 39 im 2002 auf 78 im 2011 zu. In der Abteilung ZS nahmen sie von 108 auf 128 zu und in der Abteilung SV nahmen sie von 49 im 2002 auf 74 im 2011 zu. Für Einzelheiten wird auf den Anhang verwiesen.

2.5 Vergleich mit anderen Kantonen

2.5.1 Vergleich hinsichtlich Richterstatus

Zahlreiche Kantone mit vergleichbarer oder grösserer Einwohnerzahl als der Kanton Basel-Landschaft (u.a. AG, BE, GR, LU, SG, SO, ZH) beschäftigen an zweiter Instanz ausschliesslich Richterinnen und Richter im Teil- bzw. Vollamt, allenfalls ergänzt durch Ersatz- oder Fachrichter/innen, die aber ihre Tätigkeit mit einem geringen Pensum bis maximal 10% ausüben. Aufgrund einer Umfrage wurden einerseits die Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn sowie Kantone mit ähnlicher Bevölkerungsstruktur (LU, TG, VS) verglichen. Richterliche Nebenämter in grösserem Ausmass wie beim Kantonsgericht Basel-Landschaft bestehen unter anderem beim Appellationsgericht und Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt, wobei die nebenamtlichen Richterinnen und Richter dort nur ausnahmsweise Referate halten.

Kanton Einwohner	Gericht	Eingang Fälle pro Jahr	hauptamtliche Richter		davon vollamtliche Rich- ter		davon teilamtliche Richter		nebenamtliche Richter		Gerichtsschreiber	
			Personen	Stellen- prozente	Personen	Stellen- prozente	Personen	Stellen- prozente	Personen	Stellen- prozente	Personen	Stellen- prozente
2011												
Basel- Landschaft 274'400	Kantonsgericht	1'536	6	510	3	300	3	210	24	1'200 - 1'440	27	1'985, davon 260 befristet
Aargau 611'500	Obergericht	3'223	24	2'170	19	1'900	5	370	23	k.A.	45	3'795
Basel-Stadt 185'000	Appellations- gericht	1'927	8 4 a.o.	630 80	3	300	5	330	6 ordentliche 10 Ersatzrichter	k.A.	13	910
	Sozialversiche- rungsgericht	611	3	250			3	250	8 ordentliche 8 Ersatzrichter	k.A.	6	570
Solothurn 255'300	Obergericht Verwaltungs- ger. Versiche- rungsg.	1'808 454 395	10	510 230 190	7	700	3	230	7	70	17	600 240 520
Luzern 377'600	Obergericht	1'024	11	1'000	9	900	2	100	10	ca. 100	16	1'360
	Verwaltungs- gericht	1'029	13	1'050	8	800	5	250	10 Ersatzrichter 20-25 Fach- richter	ca. 100	k.A.	2'160
Thurgau 248'400	Obergericht	600	6	600	6	600	--	--	4 Ersatz	20-40	6	525
	Verwaltungs- gericht	612	7	450	2	200	5	250	3	30	5	440
Wallis 312'700	Kantonsgericht	1'909	11	1'100	11	1'100	0	0	0	0	21	1'860

2.5.2 Vergleich hinsichtlich Kostenstruktur

Finanzielle Vergleiche mit anderen Kantonen im Justizbereich sind sehr schwierig, da die Justizorganisationen und die Kostenstrukturen sehr unterschiedlich sind. So werden in einzelnen Kantonen die erstinstanzlichen Gerichte durch Bezirke oder Kreise finanziert und erscheinen weder in der Staatsrechnung noch in kantonalen Statistiken. Aus diesem Grund wurden für einen Vergleich die ähnlich strukturierten Kantone Aargau, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Thurgau und Wallis ausgewählt. Die Vergleichszahlen sind, wie einige Kantone in ihrer Beantwortung festhielten, mit Vorsicht zu beurteilen.

In den Kostenvergleich wurden nur die obersten kantonalen Gerichte einbezogen. Vom Personalaufwand her liegt der Kanton Basel-Landschaft mit Fr. 9.0 Mio. im Mittelfeld. Deutlich günstiger sind die Kantone Thurgau (Fr. 4.2 Mio.) und Solothurn (Fr. 5.8 Mio.), wobei deren Personalkosten den Systemwechsel bereits beinhalten. Der Grund dafür liegt unter anderem in der unterschiedlichen Dotation der Gerichtsschreiberstellen (BL: 1'985%, SO: 1'360%, TG: 965%).

In den letzten 20 bis 30 Jahren wurden im Kanton Basel-Landschaft die Gerichtsschreiberstellen kontinuierlich ausgebaut. Dieser Ausbau ist insbesondere durch die steigenden Fallzahlen und die zunehmende Komplexität der Fälle bedingt. In einzelnen Abteilungen fand teilweise auch eine Verlagerung der Arbeit von den Gerichtspräsidien zu den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern statt, indem die stetig aufwändiger werdende Instruktionstätigkeit vermehrt an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegiert wird. Im Gegensatz zu einzelnen anderen kantonalen Gerichten verfassen zudem die Präsidien am Kantonsgericht keine schriftlichen Urteilsbegründungen. Eben sowenig verfassen die Referentinnen und Referenten schriftliche Urteilsentwürfe, die, wie es an anderen zweitinstanzlichen Gerichten zum Teil praktiziert wird, von den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern nach der Urteilsfällung lediglich noch redigiert werden müssen. Nach heutigem System der richterlichen Nebenämter und den Urteilsberatungen¹¹ werden die schriftlichen Urteilsbegründungen in der Regel von den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern von Grund auf ohne schriftliche Übernahme von Referaten verfasst. Dies erklärt, weshalb der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu gewissen anderen Kantonen mehr Gerichtsschreiberpensen ausweist.

Hinsichtlich des Gebührenertrags liegt der Kanton Basel-Landschaft mit Fr. 1.7 Mio. im Kantonsvergleich ganz vorne. Weitere Gebührenerhöhungen würden kaum zu einem Mehrertrag führen, da höhere Gebühren aufgrund der eingeschränkten finanziellen Situation der Parteien oft nicht einbringbar sind. Die Gestaltung der Gebühren ist im Übrigen unabhängig von der Gerichtsorganisation bzw. des Richterstatus und wird deshalb in den weiteren Erwägungen nicht verfolgt.

Insgesamt weist der Kanton Wallis ganz ähnliche Kennzahlen wie der Kanton Basel-Landschaft bezüglich Einwohnerzahl, Personalaufwand und Gebührenertrag auf.

¹¹ Es handelt sich um öffentliche Urteilsberatungen, an denen Publikum oder auch nur die Parteien anwesend sein dürfen, oder um geschlossene Urteilsberatungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Grösstenteils finden Urteilsberatungen statt, in wenigen Fällen werden die Entscheide auf dem Zirkularweg gefällt, d.h. ein i.d.R. von den Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern verfasster Urteilsentwurf wird bei den Richterinnen und Richtern in Zirkulation gesetzt.

2010 ¹²	BL	AG	BS	LU ¹³	SO	TG	VS
Einwohner	274'400	611'500	185'000	377'600	255'300	248'400	312'700
Personalaufwand¹⁴	9.0 ¹⁵	15.9	7.0	13.4	5.8	4.2	9.3
UP-/OV-Honorare¹⁶	0.5	2.0	0.5	0.6	0.4	0.3	0.2 ¹⁷
Gebührenertrag¹⁸	1.7	2.0	0.5	1.5	0.8	0.6	1.8
Personalaufwand pro Einwohner¹⁹	32.7	26.0	37.9	35.4	22.7	16.9	29.7
Personalaufwand pro Fall	5'859	4'933	2'758	6'523	2'183	3'465	4'872
UP und OV pro Einwohner	1.8	3.3	2.7	1.6	1.6	1.2	0.6
UP und OV pro Fall	325	621	197	292	151	248	105
Gebührenertrag pro Einwohner	6.2	3.3	2.7	4.0	3.1	2.5	5.8
Gebührenertrag pro Fall	1'107	621	197	731	299	495	943

2.6 Bewertung des IST-Zustandes (SWOT-Analyse)

2.6.1 Einleitung

Eine Bewertung einer Organisation kann nicht unabhängig von deren Zielen erfolgen. Betrachtet man die generellen Ziele der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft, so lassen sich diese durch folgende vier Unterziele beschreiben:

1. Die Rechtsprechung soll einwandfrei in guter Qualität erfolgen.
2. Die Verfahren sollen rasch und in angemessener Zeit abgeschlossen werden.
3. Die benötigten Ressourcen sollen so effizient wie möglich eingesetzt werden.
4. Die Organisation soll den schwankenden Arbeitsanfall flexibel bewältigen können.

¹² Das Zahlenmaterial beruht auf Angaben der Justiz- bzw. Gerichtsverwaltungen. Sie sind mit Vorsicht zu geniessen, da sie nicht auf statistisch harmonisierten Zahlen beruhen. Da es sich um eine besondere Erhebung bei den Vergleichskantonen handelt, konnten nicht die Daten vom Jahr 2011 sondern nur die von 2010 erhoben werden.

¹³ LU kennt in der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahmen keine verwaltungsinternen Beschwerdeinstanzen

¹⁴ Oberste kantonale Gerichte, in Mio. Fr.

¹⁵ Hier wird der gesamte Personalaufwand aller Mitarbeitenden des Kantonsgerichts angegeben, also Lohnkosten zuzüglich Arbeitgeberanteil Sozialversicherungen, Fort- und Weiterbildungskosten, Zulagen, Prämien, Dienstjubiläen usw. In der Staatsrechnung (Fr. 10.0 Mio.) sind beim Kantonsgericht auch die Löhne sämtlicher Volontärinnen und Volontäre (Erst- und Zweitinstanz), teilweise der Weibel für erstinstanzliche Gerichte und die Entschädigungen an die Friedensrichterinnen und Friedensrichter enthalten, die gesamthaft ca. Fr. 1.0 Mio. betragen.

¹⁶ Oberste kantonale Gerichte, in Mio. Fr., UP Aufwand unentgeltliche Rechtspflege, OV Honorare Officialverteidigung.

¹⁷ In VS werden die UP-Honorare teilweise von den Gemeinden übernommen.

¹⁸ Oberste kantonale Gerichte, in Mio. Fr.

¹⁹ In Fr.

Mit der folgenden SWOT-Analyse²⁰ soll die heute geltende Regelung für den Status der Richterinnen und Richter beurteilt werden. Dies erfolgt hinsichtlich der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken bezogen auf die erwähnten Zielsetzungen. In die Betrachtung werden die bereits heute teil- oder vollamtlichen Präsidien nicht einbezogen. Ihr Status steht in diesem Rahmen nicht zur Diskussion.

Unter Nebenamt wird ein Anstellungstatus verstanden, der eine Ergänzung zu einer Haupttätigkeit darstellt, welche die Haupteinverdienstquelle darstellt. Das Nebenamt kann daher als "entschädigtes Ehrenamt" bezeichnet werden. Es wird also kein marktübliches Honorar ausgerichtet und die Inhaberinnen und Inhaber des Nebenamtes sehen in ihrer Tätigkeit auch einen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit.

Unter Teilamt wird dagegen ein Anstellungstatus verstanden, der sich von einem Vollamt nur dadurch unterscheidet, dass eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt. Die Honorierung erfolgt nach marktüblichen Ansätzen. Es handelt sich um eine normale Anstellung. Der Arbeitgeber hat entsprechend Infrastruktur (Büro, Informatik usw.) zur Verfügung zu stellen und Leistungen (soziale Absicherung, Weiterbildung usw.) zu erbringen. Umgekehrt haben die Angestellten weitergehende Pflichten als die im Nebenamt tätigen Personen.

Die in der folgenden Abbildung dargestellten Beurteilungen der Situation der nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht sowie der erstinstanzlichen Vizepräsidien sind entsprechend ihrer Bedeutung geordnet:

²⁰ Der Begriff SWOT ist ein Akronym aus dem Englischen und steht für **S**trengths =Stärken, **W**eaknesses =Schwächen, **O**pportunities =Chancen und **T**hreats =Risiken. Die SWOT-Analyse ist ein Planungs-Hilfsmittel, das dazu dient, eine Situation oder eine Variante systematisch beurteilen zu können.

2.6.2 Beurteilung der Situation der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder am Kantonsgericht und an den erstinstanzlichen Gerichten (SWOT-Analyse)

SWOT Analyse		hilfreich zur Zielerreichung	bedrohlich für die Zielerreichung
		Stärke 1-6	Schwäche 1-7
Blick nach innen	1	Einbezug der Aussensicht (kein Elfenbeinturm), breite Abstützung der Richterschaft in der Gesellschaft	1 Einschränkung der Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten (Vereinbarkeit mit Hauptberuf, zu tiefe Entschädigung, Chancengleichheit)
	2	Qualität aufgrund der Trennung von Instruktion und Referat sowie Urteilsberatung	2 Interessenkollision mit Hauptberuf, Vereinbarkeit Richteramt mit Anwaltstätigkeit, Unabhängigkeit des Richteramtes
	3	Kostengünstige Lösung (Entschädigung nur für Nebenbeschäftigung, keine indiv. Büros im Gerichtsgebäude)	3 Aktenzirkulation und Handwechsel aufgrund der Trennung von Instruktion und Referat
	4	Grössere Flexibilität bei Fallzuteilung, bei schwankenden Fallzahlen und beim Einsatz, kein Erfahrungsverlust durch Altersgrenze	4 Zunehmende Arbeitsbelastung, wachsendes Pensum, zeitintensives Nebenamt, Überlastung der Richterschaft, unregelmässiger Einsatz
	5	Einsatzabhängige Entschädigung	5 Ungenügender Einbezug der Richterinnen & Richter in die Gerichtsorganisation
	6	Lange Tradition der Nebenämter	6 Ungenügende Entschädigung für Referate, keine Entschädigung für erbrachte Leistungen (bei Verschiebung von Sitzungen)
			7 Grosser Aufwand bei Administration der Richterentschädigungen
Blick nach aussen		Chance 1-3	Risiko 1-3
	1	Einbezug von Fachwissen	1 Rekrutierungsprobleme infolge eingeschränkter Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten
	2	Verbesserungen durch Erhöhung der Entschädigung, Verkleinerung der Spruchkörper	2 Negative Auswirkung auf Qualität der Rechtsprechung (Zirkulationsverfahren, Aufstockung der Zahl nebenamtlicher Richter, Verkleinerung der Spruchkörper)
	3	Zirkulationsverfahren nach Massgabe StPO und ZPO sowie im Verwaltungsrecht	3 Kapazitätsengpässe, allfällige Aufstockung der Richterschaft führt zu Folgeproblemen

2.7 Sollkonzept, Ziele und Massnahmenfelder

Die SWOT-Analyse hat die Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken der IST-Situation aufgezeigt. Damit ist auch der Rahmen für das Sollkonzept gegeben. Im Folgenden werden dementsprechend die Zielsetzungen und Massnahmenfelder aufgeführt, mit denen die soweit als immer möglich aufgezeigten Stärken erhalten, die aufgezeigten Schwächen behoben, die aufgezeigten Chancen genutzt und die aufgezeigten Risiken minimiert werden.

Die Betrachtung innerhalb der SWOT-Analyse erfolgt jeweils fokussiert auf die Stärken und Schwächen sowie auf die Chancen und Risiken, um die möglichen Handlungsfelder zu identifizieren. Sachlogisch können sich dabei Widersprüche ergeben. Beispielsweise liegt es auf der Hand, dass eine hohe Qualität mit hohen Kosten einher geht. Das heisst, eine "Stärke oder Chance", wie *Qualität*, kann im Widerspruch zur "Stärke oder Chance" *tiefe Kosten* stehen. Mit der SWOT-Analyse kann nicht ermittelt werden, welchem Kriterium der Vorzug zu geben ist. Es werden lediglich die möglichen Handlungsfelder aufgezeigt. Gestützt auf diese Handlungsfelder werden Modellvarianten über eine Ausgestaltung des Richterstatus ausgearbeitet, die in einem weiteren Schritt mittels dem Instrument der Nutzwertanalyse bewertet werden. Auf dieser Basis wird schliesslich die beste Ausgestaltungsvariante ermittelt und weiter ausgearbeitet.

Im Folgenden wird die tabellarisch dargestellte SWOT-Analyse diskutiert und zusammengefasst. Damit sollen die einzelnen Massnahmenfelder und deren Abhängigkeiten deutlich gemacht werden.

Erhaltung der Stärken

1. Der neben- oder teilamtliche Richterstatus stärkt den Einbezug der Aussensicht in der Urteilsfindung und eine breite Abstützung der Richterschaft in der Gesellschaft. Aus dieser Sicht sollte ein neues Modell einen neben- oder teilamtlichen Richterstatus vorsehen.
2. Die heutige personelle Trennung von Instruktion und Referat führt dazu, dass sich keine dominierenden Rollen in der Urteilsfindung ergeben. Darüber hinaus erfolgt eine Qualitätssicherung, da eine wiederholte eigenständige Analyse der Fälle erfolgt.
3. Entsprechend der Natur von nebenamtlichen Tätigkeiten ist die Honorierung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Vergleich zur Entlohnung zu gleichwertigen Tätigkeiten eher tief angesetzt. Gleichzeitig ist auch der Infrastrukturaufwand bescheiden. Insgesamt sind somit die Kosten für nebenamtliche Richterinnen und Richter tiefer als für teil- und vollamtliche Richterinnen und Richter, welche vollständig in das Gericht integriert wären.
4. Mit den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern wird nicht ein festes Pensum vereinbart. Ihre Entschädigung hängt vom konkreten Einsatz ab. Es ist bei ihnen einfach möglich, zeitweise weniger Fälle oder (im Rahmen deren Möglichkeiten) einmal mehr Fälle zu übertragen. Ausserdem scheiden sie bei Erreichen der Altersgrenze nicht automatisch aus, womit Know-how-Verlust vermieden wird. Fragestellungen der Sozialversicherungen sind weniger bedeutend (Pensionskassenfragen, Lohnfortzahlung usw.).
5. Es besteht im Kanton Basel-Landschaft eine lange Tradition mit Nebenämtern. Entsprechend haben sich bewährte Strukturen und entsprechende Erfahrungen etabliert.

Behebung der Schwächen

1. Heute ist die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten für die nebenamtlichen Richterfunktionen eingeschränkt. Zum einen haben sehr hoch qualifizierte Personen keinen finanziellen Anreiz solche Ämter zu übernehmen. Zum anderen sind diese Ämter auch für Personen nicht attraktiv.

raktiv, die sowieso nur ein Teilzeitpensum übernehmen können. Dies gilt bspw. für Personen mit Familienpflichten, welche nur einem Nebenerwerb nachgehen können. Für sie ist diese Tätigkeit zu schlecht entschädigt. Sie müssen einen Nebenerwerb suchen, welcher marktüblich entschädigt wird. Diese Umstände erklären, dass es heute schwierig ist, noch genügend qualifizierte Personen für nebenamtliche Richterfunktionen zu finden. Mit einer Erhöhung der Entschädigung kann diese Problematik entschärft werden.

2. Naturgemäss ergeben sich für nebenamtliche Richterinnen und Richter eher Interessenkollisionen mit ihrem Hauptberuf als für teil- oder vollamtliche Richterinnen und Richter. Ebenso können bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern weniger strenge Unvereinbarkeitsanforderungen an ihre anderen Tätigkeiten gestellt werden als bei teil- oder vollamtlichen Richterinnen und Richtern. Mit genügend hohen Pensen, welche ein genügendes Einkommen sichern, können Interessenkollisionen reduziert und die richterliche Unabhängigkeit gestärkt werden.
3. Die Trennung von Instruktion und Referat führt zu einem Handwechsel des Geschäfts, was der Effizienz abträglich ist. Zudem ist die in der Regel praktizierte Aktenzirkulation aufwändig. Die Zusammenlegung von Instruktion und Referat bei einer Richterin bzw. einem Richter sowie Räumlichkeiten für die Aktenauflage und –bearbeitung würden den Aufwand für die Richterinnen und Richter senken.
4. Die zunehmenden Fallzahlen und die teilweise fehlende Verfügbarkeit von anderen Richterinnen und Richtern führen nicht nur zu einem unregelmässigen Einsatz, sondern insgesamt zu wachsenden Pensen und damit zur Überlastung der Richterschaft. Aufgrund der oben beschriebenen, problematischen Rekrutierungssituation wäre es mit teil- oder vollamtlichen Richtern besser möglich, genügend Personen zu finden.
5. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter können schlechter in die Gerichtsorganisation eingebunden werden, da sie in ihren Pensen nicht genügend Raum haben, um sich mit organisatorischen Fragen oder mit der fachlichen Weiterentwicklung auseinanderzusetzen.
6. Die heutige Entschädigung für Referate ist ungenügend und gewisse Sonderleistungen werden gar nicht entschädigt. Die Problematik kann durch eine Korrektur des Entschädigungssystems oder durch eine feste Anstellung entschärft werden.
7. Der Aufwand für die Administration der Richterentschädigungen ist verglichen mit festen Anstellungen hoch.

Nutzung der Chancen

1. Gerichtsmitglieder, welche nicht ausschliesslich als Richterinnen oder als Richter tätig sind, bringen Erfahrungen aus anderen Bereichen ein. Eine grössere Zahl an Richterinnen und Richtern lässt eine höhere Spezialisierung zu und kann verschiedene lebensweltliche Erfahrungen einbringen.
2. Höhere Entschädigung ermöglicht es mehr Personen eine teilzeitliche Richtertätigkeit wahrzunehmen (insbesondere für Personen mit Familienpflichten, welche nur eine Teilzeittätigkeit wahrnehmen können, diese Tätigkeit aber einen Beitrag zur Existenzsicherung garantieren muss). Im Weiteren führt eine kleinere Zahl an Richterinnen und Richtern zu grösseren Pensen und so auch zu höheren Einkommen.
3. Die Urteilsfindung kann unter gewissen Umständen im Zirkulationsverfahren, das heisst ohne parteiöffentliche oder öffentliche Urteilsberatung, erfolgen. Das Zirkulationsverfahren führt zu Kosteneinsparungen, weil keine Zeit für das Mithören der anderen Argumente notwendig ist und auch kein räumliches und zeitliches Zusammentreffen notwendig ist.

Minimierung der Risiken

1. Das heutige System hat das Problem, dass aus finanziellen und zeitlichen Gründen nicht alle geeigneten und interessierten Personen das Richteramt wahrnehmen können.
2. Viele effizienzsteigernde Massnahmen, wie beispielsweise Zirkulationsverfahren, Aufstockung der Zahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter und Verkleinerung der Spruchkörper usw. haben eventuell negative Auswirkungen auf die Qualität der Rechtsprechung.
3. Eine dauerhafte Erhöhung der Fallzahlen und die zunehmende Komplexität der Fälle führen wegen der eher kleinen Pensen (insbesondere beim Nebenamt) zu einer erheblichen Erhöhung der Zahl an Richterinnen und Richter.

3. Ausgestaltung möglicher Modelle betreffend Richterstatus

3.1 Vorbemerkungen

Die Abklärungen haben gezeigt, dass neben der unveränderten Beibehaltung der IST-Situation grundsätzlich drei weitere Modellvarianten betreffend Richterstatus zu evaluieren sind:

1. Optimierung der IST-Situation (IST-Plus)
2. Reines Teil- und Vollamt
3. Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen

Zur Ausgestaltung der drei Varianten wird auf die Erkenntnisse der vorangegangenen Analyse zurückgegriffen. Dabei werden die Modelle soweit erläutert, dass die Bewertung aufgrund der Kriterien (bspw. Urteilsqualität, Mehrkosten) erfolgen kann.

3.2 Modell IST-Plus: Optimierung des nebenamtlichen Richteramtes

3.2.1 Organisation und Struktur des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht besteht wie bis anhin aus vier Abteilungen mit den bisherigen Aufgabenbereichen. Die Richterinnen und Richter werden weiterhin vom Landrat gewählt, wobei die Präsidien und die Vizepräsidien in eine Abteilung gewählt werden. Ansonsten konstituiert sich das Kantonsgericht selber. Die Wahl von Nichtjuristen und Nichtjuristinnen bleibt möglich.

Die administrative Leitung des Kantonsgerichtes bleibt wie bisher in den Händen der Geschäftsleitung. Die administrative Leitung der Abteilungen und die personelle Führung verbleiben bei den Abteilungspräsidien.

Spruchkörper ist in der Regel (mit Ausnahme der heutigen Einzelrichterkompetenzen) eine Dreierkammer in sämtlichen Abteilungen des Kantonsgerichts (ev. mit Ausnahme der strafrechtlichen Abteilung). Bei grundlegenden Rechtsfragen ist eine Fünferkammer vorgesehen.

Den Vorsitz der Verhandlungen übernimmt das Präsidium oder das Vizepräsidium. **Künftig** halten alle Richterinnen und Richter halten Referate und funktionieren als Beisitzer. Die Richterinnen und Richter werden von den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bei der Referatsvorbereitung und den Verhandlungsvorbereitungen unterstützt. Letztere verfassen die Urteilsbegründungen. Am Grundsatz der öffentlichen oder geschlossenen Urteilsberatung wird festgehalten. Zirkularentscheide sollen zurückhaltend insbesondere in klaren Fällen (d.h., wenn das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist) zugelassen werden.

Der heutige Entscheidungsprozess und die Aufteilung von Referat und Instruktion auf verschiedene Personen sollen im Interesse der Qualität der Rechtsprechung und einer breiten Abstützung derselben (Instruktion, Referat, Begründung) beibehalten werden.

In organisatorischer Hinsicht sollen **künftig** die Richterinnen und Richter (ev. nur die Vizepräsidenten) an regelmässigen Abteilungs- und Teamsitzungen teilnehmen. Alle Richterinnen und Richter werden mit Protokollen über die Abteilungs- und Teamsitzungen informiert.

Die Richterinnen und Richter haben **künftig** uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche Urteile des Kantonsgerichtes und es wird ihnen kostenlos der Zugriff auf anerkannte Entscheid- und Literatursammlungen ermöglicht.

Die Verfahrensakten sollen künftig entweder für die beteiligten Richterinnen und Richter kopiert, den Richterinnen und Richtern in elektronischer Form oder durch eine zentrale Aktenauflage zur Verfügung gestellt werden, womit der Aufwand für die Planung und Durchführung der umständlichen Aktenzirkulationen wegfällt. Den Richterinnen und Richtern werden von den Kanzleien der Abteilungen Arbeitsräume und Büroinfrastruktur zwecks Erstellung von Kopiatoren und weiterem zur Verfügung gestellt.

Den Richterinnen und Richtern soll **künftig** ein bestimmtes Mass an Weiterbildungen ermöglicht werden. Die Weiterbildungskosten und die aufgewendete Zeit sind angemessen zu vergüten.

3.2.2 Anzahl und Entschädigung der Nebenämter

Die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter wird sicher nicht ausgebaut, sondern eher abgebaut. Die Pensen der einzelnen Richter/innen und damit auch deren Entschädigung hängt wie bisher von der Anzahl der zu beurteilenden Fälle ab. Die Entschädigung der Richterinnen und Richter ist dem Aufwand anzupassen. Sie soll eine breite Auswahl der Richterinnen und Richtern ermöglichen und die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Hauptberuf verringern, was auch zur Verringerung der Überlastung beiträgt. Die Entschädigung sollte sich stärker als bisher an einem marktgerechten Lohn orientieren.

3.2.3 Unvereinbarkeiten für Nebenämter

Die Unvereinbarkeitsregelungen werden ausgeweitet. Im Interesse eines breiten Auswahlbereichs für das Amt als Richterin resp. Richter sind jedoch die hauptberuflichen Tätigkeiten als Anwalt oder Anwältin, Sachwalter/in, Treuhänder/in oder Notar/in weiterhin zugelassen. Jedoch sind Tätigkeiten als Anwalt bzw. Anwältin, Notar/in, Treuhänder/in oder Sachwalter/in im gleichen Instanzenzug der jeweiligen Abteilung, in der die richterliche Funktion ausgeübt wird, untersagt. Der Grund liegt darin, dass eine richterliche Fachautorität (z.B. Kantonsrichter) vor einer unteren oder oberen Instanz als Parteivertreter auftritt und sich dadurch das urteilende Gericht befangen fühlen könnte. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Anwalt, der Kantonsrichter in der Abteilung Strafrecht ist, nicht als Anwalt vor dem Strafgericht auftreten darf. Auch eine Anwältin, die als Kantonsrichterin bei der Abteilung Zivilrecht amtiert, darf vor den erstinstanzlichen Zivilgerichten keine Parteien vertreten. Mit dem Verbot des Auftretens im gleichen Instanzenzug werden mögliche Interessenkollisionen vermieden.

3.2.4 Infrastruktur der Gerichte

Gegenüber der bisherigen Situation besteht höchstens ein minimaler, zusätzlicher Raumbedarf für die Aktenauflage.

3.2.5 Optimierung der Erstinstanz-Vizepräsidien

Für die Erstinstanz-Vizepräsidien bestehen bei Beibehaltung des heutigen Systems die gleichen Optimierungsmöglichkeiten wie bei den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern.

3.3 Modell Reines Teil- und Vollamt

3.3.1 Organisation und Struktur des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht wird weiterhin in vier Abteilungen gegliedert sein. Die Richterinnen und Richter werden ans Kantonsgericht gewählt und sind mindestens in zwei Abteilungen tätig. Der Landrat wählt Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsgerichts auf die Dauer einer Amtsperiode, eine einmalige Wiederwahl ist möglich, ansonsten konstituiert sich das Gericht selber.

Die administrative Leitung des Kantonsgerichts obliegt dessen Geschäftsleitung, die aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, eine von der Richterschaft gewählte Vertretung, dem Justizverwalter oder der Justizverwalterin und dem leitenden Gerichtsschreiber oder der leitenden Gerichtsschreiberin gebildet wird. Fachliche Fragen, die alle Abteilungen betreffen wie Verfahrensfragen rund um die Gewährung des rechtlichen Gehörs, Bewilligungspraxis in der unentgeltlichen Rechtspflege, Gebührenfestlegung etc. werden durch das Gesamtgericht, gebildet aus allen teil- und vollamtlichen Kantonsrichtern und Kantonsrichterinnen, entschieden. Die Einberufung des Gesamtgerichts kann von jedem Kantonsrichter oder jeder Kantonsrichterin verlangt werden.

Die administrative Leitung und die personelle Führung der jeweiligen Abteilung liegen beim Abteilungspräsidium. Die Leitungsfunktion wird in der Regel mindestens für die Dauer einer Amtszeit ausgeübt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

In der Rechtsprechung besteht ein kollegiales System. Alle Richterinnen und Richter übernehmen den Vorsitz, halten Referate und funktionieren als Beisitzer. Die Richterinnen und Richter müssen deshalb in der Regel über einen juristischen Hochschulabschluss verfügen. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber unterstützen die Richterinnen und Richter bei der Instruktion und der Referats- sowie Verhandlungsvorbereitungen und verfassen die Urteilsbegründungen. Am Grundsatz der (öffentlichen) Urteilsberatung wird festgehalten, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist; die Möglichkeit, geschlossene Urteilsberatungen bei komplexen Fällen einzuführen, ist zurückhaltend auszubauen. Zirkularentscheide sind in klaren Fällen (d.h., wenn das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist) zugelassen.

3.3.2 Anzahl und Entlohnung der Teil- und Vollämter

Am Kantonsgericht bestehen derzeit Präsidialpensen von insgesamt 510 Stellenprozenten und es sind 24 nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt. Eine Selbsterhebung des Arbeitsaufwandes der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im 2. Quartal 2008 hat ergeben, dass deren Arbeitsbelastung einem Arbeitspensum von 50-60% einer Vollzeitstelle unter Einberechnung eines angemessenen Zeitbedarfs für Weiterbildung sowie eines Ferienanspruchs von 4 Ferienwochen²¹ entspricht. Das Gesamtpensum der nebenamtlichen Richterinnen und Richter wird aktuell auf ca. 1'200 Stellenprozente geschätzt.

Bei der Einführung von Teil- und Vollämtern am Kantonsgericht wären demnach 1'700 Stellenprozente erforderlich, um über die gleichen Richterkapazitäten zu verfügen wie bis anhin. Eine Schätzung der Abteilungspräsidien ergab ohne Berücksichtigung der Effizienzgewinne einen Bedarf von

²¹ Der Erhebung wurde ein jährlicher Ferienanspruch von 4 Wochen zu Grunde gelegt. Die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts haben unabhängig vom Alter Anspruch auf 6 Wochen Ferien.

1'500 bis 1'650 Stellenprozenten.²² Aufgrund der räumlichen Konzentration und in Anbetracht effizienterer Arbeitsabläufe (Instruktion und Referat in einer Hand, vermehrte Zusammenarbeit Referent/Referentin und Gerichtsschreiber/Gerichtsschreiberin) kann ein Gesamtpensum von 1'400 Stellenprozenten als ausreichend erachtet werden. Zu beachten ist dabei, dass in einem System *ohne* nebenamtliche Ersatzrichterinnen und -richter die Richterzahl auf eine hohe Geschäftslast auszuliegen ist, weil mit dem vorhandenen Personal auch ausserordentlich hohe Geschäftsaufkommen zu bewältigen sind; bei diesem System würden demzufolge *1'400 Stellenprozente* benötigt. In einem System *mit nebenamtlichen Ersatzrichter/innen* kann der feste Bestand an Richterstellen niedriger angesetzt werden.

Für die Einführung des reinen Teil- und Vollamtes müssen somit neu zusätzlich zu den heute bestehenden 510 Stellenprozenten der Präsidien 900 Stellenprozente für die Teil- und Vollämterstellen geschaffen werden.

Das Gesamtpensum ist bei 1'400 Stellenprozenten sinnvollerweise in mindestens 10 Vollamtrichterstellen mit Pensen zwischen 80 und 100% und 8 Teilamtrichterstellen mit Pensen zwischen 40 und 60% aufzuteilen. Die Entschädigung würde sich am heutigen Ansatz für die Abteilungspräsidien orientieren.

3.3.3 Unvereinbarkeiten für Teil- und Vollämter

Für Teil- und Vollämter gilt gleichermassen eine restriktive Regelung der Unvereinbarkeit. Teil- und vollamtliche Richterinnen und Richter haben ausseramtliche Tätigkeiten zu unterlassen, weil diese das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit gefährden und die Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten beeinträchtigen können. Ausgeschlossen sind Tätigkeiten als Anwalt bzw. Anwältin, Sachwalter/in, Treuhänder/in oder Notar/in, allerdings beschränkt auf das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. Unvereinbar mit der Übernahme eines Teil- und Vollamtes am Kantonsgericht ist auch die Tätigkeit als Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden. Eine gleiche Unvereinbarkeit gilt für Mitarbeitende in öffentlich rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons.

3.3.4 Infrastruktur der Gerichte

Die teil- und vollamtlichen Kantonsrichter und Kantonsrichterinnen arbeiten am Kantonsgericht. Es sind entsprechend Büroräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die tägliche Präsenz am Gericht ermöglicht fachlichen Austausch, organisatorische Flexibilität und einfachen Aktenzugang (keine Aktenzirkulation).

3.3.5 Teil- und vollamtliche Vizepräsidien an erstinstanzlichen Gerichten

Die durchgehende Einführung eines Teil- oder gar Vollamtes für die Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte ist nicht geboten. Aufgrund der heutigen Situation, insbesondere der Arbeitsbelastung einzelner Vizepräsidien an einzelnen erstinstanzlichen Gerichten (vor allem Strafgericht), stellt sich die Frage, ob einzelne Vizepräsidien an erstinstanzlichen Gerichten als Teil- oder gar Vollamt auszugestalten wären. Die entsprechenden Stellen müsste der Landrat im Gerichtsorganisationsdekret festlegen. Klärungsbedürftig erscheint dabei, ob und wie eine solche Stelle von einem Präsidium zu unterscheiden wäre. In jedem Fall müssten gleiche Wahlvoraussetzungen und Unvereinbarkeiten wie bei den teil- oder vollamtlichen Richterinnen und Richtern gelten.

Für den Bereich der Rechtsprechung müssten teil- oder vollamtliche Vizepräsidien gleiche Tätigkeiten wie die Präsidien ausüben; sie müssten also instruieren, Einzelrichterverhandlungen durch-

²² Abt. VV 350 bis 400%; Abt. SV 500%; Abt. ZR 200 bis 250%; Abt. SR 450 bis 500%. Die seit Einführung der Schweizerischen Prozessordnungen verminderte Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in einzelnen Abteilungen wurde bei diesen abteilungsinternen Schätzungen bereits berücksichtigt.

führen, Verhandlungen leiten und Urteilsbegründungen kontrollieren. Im Unterschied zu Präsidien würden sie allenfalls Referate in Dreiergerichtsverhandlungen halten.

3.4 Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen

3.4.1 Organisation und Struktur des Kantonsgerichts

Die Organisation bleibt sich grundsätzlich gleich wie beim Modell reines Teil- und Vollamt. Zusätzlich werden nebenamtliche Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bestellt, die zur Glättung von Belastungsspitzen und als Ersatz in Fällen des Ausstands von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern eingesetzt werden. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden wie die heutigen nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter den Abteilungen zugewiesen. Da diese ihre Arbeit nicht im Gerichtsgebäude ausüben, können sie keine Instruktionsaufgaben übernehmen. Die Richterinnen und Richter sowie die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sollen in der Regel über einen juristischen Hochschulabschluss verfügen.

In gewissen Kantonen werden auch nebenamtliche Fachrichterinnen und -richter eingesetzt, welche Fachexpertenwissen einbringen können (bspw. Ärztinnen und Ärzte, Baufachleute, Bücherexpertinnen und Bücherexperten). Der Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichter wurde aber von der Arbeitsgruppe nicht weiter verfolgt, da auch diese nicht das ganze Fach (z.B. Medizin) abdecken können und bei fachlichen Fragen sowieso Gutachten erstellt werden müssen.

3.4.2 Anzahl Ersatzrichter/innen

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sollten idealerweise ein Pensum bekleiden, das 10 bis maximal 20% eines Vollamtes beträgt. Mit 10 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern steht im Maximum ein Gesamtpensum von 200% zur Disposition. Nach Grösse der aktuellen Spruchkörper in den einzelnen Abteilungen sind es je 2 für die Abteilungen Zivilrecht und Sozialversicherungsrecht und je 3 für die Abteilungen Strafrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

3.4.3 Auswirkungen der Ersatzrichter/innen auf die Pensen der Teil- und Vollämter

Bei der Einführung des Modells Teil- und Vollämter mit Ersatzrichter/innen reduziert sich das Gesamtpensum der Teil- und Vollämter von 1'400 auf 1'200 Stellenprozent mit Pensen zwischen 80 und 100 Stellenprozenten bei den Vollamtrichterstellen und mit Pensen zwischen 40 und 60 Stellenprozenten bei den Teilamtrichterstellen.

3.4.5 Unvereinbarkeiten für Ersatzrichter/innen

Für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter besteht die Einschränkung, dass sie im gleichen Instanzenzug, in welchem sie als Richterin oder Richter eingesetzt werden, nicht mehr als Parteivertreter vor den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder den Verwaltungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten dürfen. Deshalb erfolgt eine klare Zuteilung auf eine der Abteilungen und keine Verpflichtung, in anderen Abteilungen auszuweichen.

3.5 Provisorische entworfene und bewertete Modelle

Modell-Eigenschaften	IST-Zustand	Modell IST- Plus	Modell Reines Teil- und Vollamt	Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen ²³
Aufgabenbereiche (neben der richterlichen Aufgabe im engsten Sinn)	- Referate - i.d.R. nur bei Vizepräsidien zusätzlich : Vorsitz	- Referate - i.d.R. nur bei Vizepräsidien zusätzlich : Vorsitz	- Vorsitz - Referate und Instruktion	- i.d.R. kein Vorsitz, - keine Referate und Instruktion
Urteilsverfahren	- In der Regel Urteilsberatung - Zirkularentscheide nach Bundesrecht	- In der Regel Urteilsberatung - Zirkularentscheid nach Bundesrecht und bei den Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Sozialversicherungsrecht in klaren Fällen	- In der Regel Urteilsberatung - Zirkularentscheide nach Bundesrecht und bei Abt. VV und SV in klaren Fällen	- In der Regel Urteilsberatung - Zirkularentscheide nach Bundesrecht und bei Abt. VV und SV in klaren Fällen
Organisatorische Einordnung	- Im Wesentlichen kein Einbezug in Gerichtsstrukturen - Nur beim Strafgericht: Büroinfrastruktur für Aktenauflage/-studium	- besserer Einbezug in Gerichtsstrukturen - Büroinfrastruktur für Aktenauflage/-studium - Teilnahme Teamsitzungen, Fernanschluss an EDV, Zugriff auf Urteils-sammlungen, Weiterbildung	- voller Einbezug in Gerichtsstrukturen - Büros für Teil- oder Vollämter	Ersatzrichter/innen: - besserer Einbezug in Gerichtsstrukturen - Büroinfrastruktur für Aktenauflage/-studium - Teilnahme Teamsitzungen, Fernanschluss an EDV, Zugriff auf Urteils-sammlungen, Weiterbildung
Administrative Abläufe	Aktenzirkulation, Beim Strafgericht: Aktenauflage	- Aktenauflage beim Gericht oder Versand Aktenkopien anst. Zirkulation - elektronisches Dossier	vollständige Integration in hausinterne Abläufe	Ersatzrichter/innen: - Aktenauflage beim Gericht - Aktenzirkulation, - Versand Aktenkopien, - elektronisches Dossier
Anstellungsstatus und Entlohnung	- keine Anstellung - Einsatzabhängige Entschädigung entsprechend dem Entschädigungsgefüge für Nebenämter	- keine Anstellung - Erhöhung der einsatzabhängigen nebenamtlichen Entschädigung (über dem Entschädigungsgefüge für Nebenämter)	- Juristinnen/Juristen - Anstellung mit vereinbartem Pensum - Ferienanspruch, Weiterbildung - Entlohnung wie Präsidium (im Lohngefüge des Kantons eingereiht)	Ersatzrichter/innen: - Juristinnen/Juristen - keine Anstellung - Erhöhte nebenamtliche Entschädigung (über dem Entschädigungsgefüge für Nebenämter, analog IST Plus)
Unvereinbarkeiten	- Keine Parteivertretung vor eigenem Gericht - Keine Mitarbeitende des Kantons in Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht	- keine Parteivertretung vor eigenem Gericht - keine Mitarbeitende des Kantons in Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht - keine Parteivertretung im gleichen Instanzenzug	- keine Tätigkeit als Anwalt, Notar, Sachwalter, Treuhänder in BL - keine Mitarbeitende des Kantons und Gemeinden	Ersatzrichter/innen: - keine Parteivertretung vor eigenem Gericht - keine Mitarbeitende des Kantons in Abt. VV - keine Parteivertretung im gleichen Instanzenzug
Stellenprozente	- Nebenämter: 24 x 50-60%, entspricht 1'200% - 1'440%²⁴ - Gerichtsschreiber: 27 Personen, 1'985 %	- Nebenämter, 24 x 50 - 60% entspricht 1'200 % - 1'440% - Gerichtsschreiber: 27 Personen, 1'985 %	- neben bisher 510% Präsidien 900% Teil- und Vollämter - Gerichtsschreiber: 27 Personen, 1'985 %	- neben bisher 510% Präsidien - neben 700% Teil- oder Vollämter - zusätzlich 200% Ersatzrichter (10 x 10% - 20% Pensen) - Gerichtsschreiber: 27 Personen, 1'985 %

²³ Angaben beziehen sich nur auf die Ersatzrichter/innen; die Angaben zu den Richter/innen im Teil- und Vollamt bleiben sich gleich wie beim Modell reines Teil- und Vollamt.

²⁴ Die Angaben zum Arbeitspensum beruhen auf Selbsteinschätzungen der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und -richter laut einer Erhebung im Jahr 2009. Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 bzw. mit den damit verbundenen organisatorischen Neuerungen (Abschaffung der 5-Kammer und Ausweitung der Präsidialkompetenzen in der Abteilung Privatrecht, Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Gerichtsmitglieder in der Abteilung Strafrecht von 6 auf 8) hat die Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in diesen beiden Abteilungen abgenommen. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wird deshalb dem Landrat voraussichtlich eine Reduktion der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder auf Beginn der nächsten Amtsperiode beantragen. Die jährlichen Kosten dürften deshalb gegenüber der im Bericht verwendeten Basis von 2011 sowohl beim IST-Zustand wie auch beim Modell IST-Plus rückläufig sein.

Modell-Eigenschaften	IST-Zustand	Modell IST- Plus	Modell Reines Teil- und Vollamt	Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen ²³
Mehrkosten pro Jahr gegenüber IST ²⁵		Fr. 335'000.-	Fr. 1'429'000.-	Fr. 1'003'000.-

3.6 Bewertung der Modelle (Nutzwertanalyse)

Für die Beurteilung des möglichen Systemwechsels mit Hilfe der Nutzwertanalyse ergeben sich folgende Bewertungskriterien, welche gegenüber der IST-Situation zu beurteilen sind:

- Rekrutierungsmöglichkeiten
- Aussensicht (Lebenswelt)
- Fachkompetenz
- Urteils-/Verfahrensqualität
- Kosten
- Kostenflexibilität
- Interessenkollisionen
- Organisatorische Komplexität

3.6.1 Beschreibung der Bewertungskriterien

- **Rekrutierungsmöglichkeit:** Mit diesem Kriterium soll beurteilt werden, wie gut die Rekrutierungsmöglichkeiten für geeignete und qualifizierte Richterinnen und Richter beim jeweiligen Modell sind. Die Rekrutierungsmöglichkeiten sind dann gut, wenn sich sowohl gut qualifizierte Personen bewerben und beim Gericht länger bleiben als auch wenn dabei keine Personengruppen untervertreten sind (z.B. Männer/Frauen, selbständig/unselbständig Erwerbende, ...). Hier wird auch der Aspekt der Möglichkeiten für Teilzeitstellen im Job-Sharing betrachtet.
- **Aussensicht (Lebenswelt):** Mit diesem Kriterium soll beurteilt werden, wie gut die Aussensicht und lebensweltliche Perspektive in die Rechtsprechung einfließen. Dazu gehört auch die Bürgernähe.
- **Fachkompetenz:** Damit wird beurteilt, wie gut aus fachlicher und juristischer Sicht die im entsprechenden Modell ausgewählten Richterinnen und Richter typischerweise qualifiziert sein werden.
- **Urteils-/Verfahrensorganisation:** Mit diesem Kriterium soll beurteilt werden, wie positiv oder negativ das gerichtliche Verfahren bis zum Vorliegen des Urteils beeinflusst wird. Es wird also beurteilt, inwieweit der jeweilige Richterstatus die organisatorischen Abläufe der einzelnen, konkreten Verfahren erleichtert oder erschwert. Hierzu gehören also bspw. Fragestellungen wie Aktenzirkulation, Terminfindung, Fallzuordnung, Rollenteilung/-zuordnung.
- **Kosten (im Vergleich zu IST):** Prinzipiell muss jedes staatliche Handeln möglichst effizient erfolgen. Mit diesem Kriterium soll beurteilt werden, wie teuer das Modell im Vergleich zur IST-Situation ist.
- **Kostenflexibilität:** Die Fallzahlen können erheblich schwanken. Im Idealfall kann das Personal die Fälle im benötigten Umfang bewältigen. Bei fest angestelltem Personal wird die Personal-

²⁵ Grobe Kostenschätzung mit kalkulatorischen Sätzen für die IT- und Büroinfrastruktur sowie die Lohnkosten und Arbeitgeberanteile an die Sozialversicherungen. Beim Modell IST-Plus wird eine Erhöhung der Entschädigungssätze für die Nebenämter von 10% angenommen. Bei den Modellen mit Teil- und Vollamt werden die Kosten auf Basis des Personal- und Infrastrukturaufwands für ordentliche Richter abzüglich der wegfallenden Nebenämter gerechnet. Der gesamte Personalaufwand beträgt Fr. 9.0 Mio. (vgl. Ziffer 2.5.2), die reinen Lohnkosten für das juristische Personal Fr. 6.7 Mio. (vgl. Ziffer 2.2). Mehrkosten umfassen hier neben dem zusätzlichen Personal- auch den zusätzlichen Infrastrukturaufwand.

dotation auf eine durchschnittliche Fallzahl ausgerichtet sein. Je proportionaler die Personal- und Infrastrukturkosten zum Umfang der erbrachten Leistung (Fälle) ausgestaltet sind, desto besser ist es für die Kosten. Mit diesem Kriterium soll bewertet werden, wie gut diese Kostenflexibilität erreicht wird.

- **Interessenkollisionen:** Mit diesem Kriterium soll beurteilt werden, wie gut Interessenkollisionen bei der richterlichen Tätigkeit vermieden werden.
- **Organisatorische Komplexität:** Die evaluierten Modelle führen zu unterschiedlich aufwändiger Organisation und Verwaltung der Gerichte sowie zu unterschiedlich grossem Führungsaufwand. Grundsätzlich sind Modelle mit einfachen Strukturen zu bevorzugen, da sie einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen. Mit diesem Kriterium soll also beurteilt werden, wie einfach bzw. wie komplex das entsprechende Modell in organisatorischer Hinsicht bezogen auf das Gesamtgericht ist. Dabei werden die organisatorischen Aspekte der konkreten Verfahrensorganisation hier nicht beachtet.

3.6.2 Gewichtung der Bewertungskriterien

Die Arbeitsgruppe hat die ermittelten Bewertungskriterien mit folgenden Gewichten versehen:

- Rekrutierungsmöglichkeit: 15%
- Aussensicht (Lebenswelt): 5%
- Fachkompetenz: 20%
- Urteils-/Verfahrensorganisation: 10%
- Kosten (im Vergleich zu IST): 25%
- Kostenflexibilität: 5%
- Interessenkollisionen: 10%
- Organisatorische Komplexität: 10%

3.6.3 Bewertung der Modelle

Bewertungsmatrix der Richterstatusvarianten

Kriterien	Bezug zu SWOT-Analyse	Gewicht	IST	Modell IST-Plus	Modell Reines Voll- und Teilamt	Modell Voll- und Teilamt mit ErsatzrichterInnen	IST	Modell IST-Plus	Modell Reines Voll- und Teilamt	Modell Voll- und Teilamt mit ErsatzrichterInnen
			Durchschnittliche Bewertungen / Bewertungsspannen der Arbeitsgruppe				gewichtete Ergebnisse			
Rekrutierungsmöglichkeit	RI1;RI2;Sc2;Sc4	15%	3.9 3 - 4	4.8 4 - 6	5.4 5 - 6	5.4 5 - 6	58.3	71.7	81.7	81.7
Aussensicht (Lebenswelt)	St1	5%	5.1 3 - 6	5.3 3 - 6	4.0 3 - 5	4.9 4 - 6	25.6	26.7	20.0	24.4
Fachkompetenz	Ch3	20%	4.2 2 - 5	4.4 3 - 5	4.8 4 - 5	5.4 4 - 6	84.4	88.9	95.6	108.9
Urteils-/Verfahrensorganisation	RI3;RI4	10%	4.1 3 - 6	4.6 3 - 6	5.6 4 - 6	5.1 4 - 6	41.1	45.6	55.6	51.1
Kosten (im Vergleich zu IST)	St3	25%	5.9 5 - 6	4.8 4 - 5	2.9 1 - 4	3.3 2 - 5	147.2	119.4	72.2	83.3
Kostenflexibilität	St5	5%	5.9 5 - 6	5.7 5 - 6	3.1 1 - 4	4.0 2 - 5	29.4	28.3	15.6	20.0
Interessenkollisionen	Sc3	10%	3.0 2 - 4	4.0 2 - 6	5.7 5 - 6	4.8 4 - 5	30.0	40.0	56.7	47.8
Organisatorische Komplexität	St4;Sc5	10%	3.7 3 - 5	4.1 3 - 5	5.4 5 - 6	4.8 4 - 6	36.7	41.1	54.4	47.8
Ergebnis							452.8	461.7	451.7	465.0

Schulnotenskala 1-6: 6 =ausgezeichnet, 5 =gut, 4 =genügend, 3 =schlecht, 2 =sehr schlecht, 1 =keinerlei Zielerreichung

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bewerteten in einem ersten Schritt die einzelnen Modelle individuell. Anschliessend tauschten sie sich über ihre Bewertungen aus, räumten Missverständnisse aus und brachten relevante Bewertungsaspekte ein. Daraufhin revidierten einzelne Mitglieder ihre individuellen Bewertungen nochmals. Aus den Bewertungen der Arbeitsgruppenmitglieder ergaben sich die aufgeführten durchschnittlichen Bewertungen.

Aus der Multiplikation der Bewertungsnoten mit den Gewichten ergibt sich das gewichtete Punktergebnis je Kriterium. Die Summe der Punktergebnisse stellt schliesslich die Gesamtbewertung, üblicherweise als *Nutzwert* bezeichnet, dar.

Zusätzlich wird unterhalb der durchschnittlichen Bewertungen, die Bewertungsspannen angegeben. Hieraus wird ersichtlich, dass je nach Perspektive der Arbeitsgruppenmitglieder die Vor- und Nachteile der gleichen Varianten unterschiedlich beurteilt worden sind.

3.6.4 Interpretation der Bewertungsergebnisse

Am schlechtesten schneidet das reine Teil- und Vollamt (451.7) ab. Nur marginal besser wurde das heutige Modell (452.8) bewertet. Das reine Teil- und Vollamt wird zwar bezüglich Rekrutierungsmöglichkeiten und Interessenkollisionen klar besser beurteilt. Die höheren Kosten des Modells reines Voll- und Teilamt überwiegen aber diese Vorteile.

Das Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen (465.0) wird am besten beurteilt, wenn auch nur leicht besser als das Modell IST-Plus (461.7). Beide Modelle erreichen die besseren Punktzahlen, weil die Rekrutierungsmöglichkeiten und die Fachkompetenzen hier besser beurteilt werden als bei den beiden anderen Modellen. Die Mehrkosten gegenüber dem IST-Zustand sind aber als nicht so gross beurteilt worden.

Es ist zu beachten, dass alle Ergebnisse sehr nahe beieinander liegen. Die Gesamtspanne beträgt nur 12 Punkte. Wenn einem Modell bei allen Kriterien die Note 4 (genügend) und einem anderen Modell die Note 5 (gut) gegeben worden wäre, dann würde sich eine Differenz von 100 Punkten ergeben. Das heisst, die als besser bewerteten Modelle erbringen nur kleine Vorteile.

Gestützt auf diese Ergebnisse entschied die Arbeitsgruppe, das am besten bewertete Modell des Teil- und Vollamtes mit Ersatzrichter/innen dem heutigen Modell gegenüberzustellen. Für die Gegenüberstellung wurden beide Modelle weiter konkretisiert und ausgearbeitet.

Bei der weiteren Ausarbeitung des Modells Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen wurde zur Effizienzsteigerung und Kosteneindämmung die Möglichkeit vorgesehen, einen grossen Teil der Urteile im Zirkularverfahren zu fällen und die Ausarbeitung der Urteilsentwürfe zum Teil an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zu delegieren.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Analyse wurde in der weiteren Arbeit erkannt, dass das heutige IST-Modell mit leichten Verbesserungen nahe an das Modell IST-Plus geführt werden kann. Diese leichten Verbesserungen wären im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses umsetzbar. Entsprechend ist in den leichten Verbesserungen die Erhöhung der Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht enthalten, weil hierfür eine Rechtsänderung erforderlich wäre. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons und des umzusetzenden Entlastungspakets 12/15 gibt die Arbeitsgruppe einem denkbaren Antrag auf Erhöhung der Entschädigungen keine realistischen Chancen.

In den beiden folgenden Kapiteln wird die Ausgestaltung der beiden Modelle dargestellt.

4. Ausgestaltung des Modells Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen

4.1 Vorbemerkungen

Die Stellendotierung bei den voll- oder teilamtlichen Richterinnen und Richtern hängt weitgehend von der Aufgabenteilung zwischen diesen und den Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern ab. Die Umwandlung der Nebenämter in Teil- oder Vollämter ermöglicht eine Umgestaltung der Arbeitsabläufe am Gericht. Instruktions- und Referententätigkeit können in einer Hand vereinigt werden, was zu einem Effizienzgewinn führt. Die heute mit den Nebenämtern bestehende, systemimmanente strikte Trennung zwischen Referententätigkeit und schriftlicher Urteilsbegründung kann aufgehoben werden, weil die teil- oder vollamtlichen Richterinnen oder Richter im Hause arbeiten und dadurch Synergien nutzbar sind. Die Verantwortung für die schriftlichen Referate, die als Urteilsentwurf dienen, liegt bei den teil- oder vollamtlichen Richterinnen oder Richtern. Diese Arbeit ist, wie es beispielsweise am Bundesgericht oder an vielen anderen kantonalen Gerichten praktiziert wird, an Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber delegierbar. Da gut qualifizierte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vorhanden sind, die geschult sind, selbständig schriftliche Urteilsbegründungen zu verfassen, ist es naheliegend, diese in die Referatsausarbeitung mit einzubeziehen, die bereits heute in manchen Abteilungen die Ausführlichkeit eines Urteilsentwurfs erreicht. Die Präsenz aller Richterinnen und Richter im Hause ermöglicht auf jeden Fall eine vermehrte Teamarbeit und Aufgabenteilung bei der Fallvorbereitung.

Mit der vermehrten Verlagerung der schriftlichen Begründungsarbeit in die Referatsvorbereitung erreicht das Referat die Ausführlichkeit eines schriftlichen Urteilsentwurfs, der sich als Urteilsvorschlag für ein Zirkularverfahren eignet. Öffentliche - oder auch geschlossene - Urteilsberatungen sollen daher noch dann stattfinden, wenn vorgängig ohnehin eine Parteiverhandlung durchgeführt wird oder wenn es das Bundesrecht erfordert. Alle anderen Fälle können grundsätzlich im Zirkularverfahren entschieden werden, wobei in Fällen von allgemeinem Interesse oder auf Verlangen eines Richters weiterhin eine Urteilsberatung durchzuführen ist.

Entgegen dem ursprünglichen Modellvorschlag wäre für eine breitere Rekrutierungsbasis die Beibehaltung der heutigen Unvereinbarkeitsregelung für die Ersatzrichter/innen wünschbar.

4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Modellvorschlag, welcher der Bewertung zu Grunde lag, geht die weiter ausgearbeitete Variante davon aus, dass die öffentliche oder geschlossene Urteilsberatung weitgehend aufgegeben wird, soweit es das Bundesrecht zulässt. Die Gesamtpensen der teil- und vollamtlichen Richterinnen und Richter stehen aber auch in Abhängigkeit zum Einbezug der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in die Referatsvorbereitung. Je weniger Richterinnen und Richter bestellt werden, desto mehr werden die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Ausarbeitung von Referaten bzw. Urteilsentwürfen übernehmen müssen. Bei der Stellendotierung muss eine Ausgewogenheit erreicht werden, die es ermöglicht, die bestehenden Doppelspurigkeiten zu eliminieren, ohne dass es in einer sogenannten Gerichtsschreiberjustiz endet. Diese ist deshalb problematisch, weil die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nicht vom Parlament in einem demokratischen Wahlverfahren bestellt werden. Die Rechtsprechungsaufgabe muss daher schwergewichtig bei den teil- und vollamtlichen Richterinnen und Richtern verbleiben. Das heisst, ihnen muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, selber Referate zu schreiben und sich auch in den Fall einzuarbeiten zu können, wenn das Referat an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegiert wird.

Sollten in allen Fällen ein vollständiges Referat (Urteilsentwurf) durch eine Richterin oder Richter erarbeitet werden, dann wäre eine grössere Zahl von Richterinnen oder Richtern notwendig, gleichzeitig könnte die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber reduziert werden. Wegen der besseren Entlohnung der Richterinnen und Richter würden höhere Kosten anfallen. Die Erfahrungen in anderen Kantonen und im Bund zeigen allerdings, dass die Rechtsprechungstätigkeit bei allen Gerichten - allerdings in unterschiedlichem Ausmass - von den Richterinnen und Richtern an juristische Mitarbeitende delegiert wird. Bei der Festlegung der Zahl der Richterinnen und Richter wird dieser Erfahrung Rechnung getragen.

Der Vergleich mit anderen kantonalen Gerichten zeigt, dass insgesamt sicherlich über 1'000 Stellenprozente erforderlich sind. Das zugrunde liegende Arbeitsmodell zeigt einen Pensenbedarf von 1'400% auf (siehe Ziffer 3.3.2). Aufgrund der effizienteren Arbeitsabläufe (Instruktion und Referat aus einer Hand, vermehrte Zusammenarbeit zwischen Referentin oder Referent und Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber) und der Entlastung durch ein ausgedehntes Zirkularverfahren mit gleichzeitiger Delegation eines beträchtlichen Teils der Urteilsentwürfe an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber dürfte ein geschätztes Gesamtpensum von ca. 1'200 Stellenprozente ausreichend sein.

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sollten idealerweise ein Pensum bekleiden, das 20% eines Vollamtes nicht übersteigt. Mit 10 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern steht im Maximum ein Gesamtpensum von 200% zur Disposition. Demnach resultieren 1'000 Stellenprozente, die mit teil- oder vollamtlichen Richterinnen oder Richtern zu besetzen sind. Diese verteilen sich auf 8 Vollamt-richterstellen mit Pensen zwischen 80 und 100% und 5 Teilamt-richterstellen mit Pensen zwischen 50 und 60%, somit auf insgesamt 13 Richterinnen und Richter. Entgegen dem Modellvorschlag wird beim Teilamt das Minimalpensum nicht bei 40%, sondern bei 50% festgelegt, weil eine längere Präsenz einen fachlichen Austausch unter den Richterinnen und Richtern und die Einsatzflexibilität fördert. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter haben keine festen Arbeitsplätze am Kantonsgericht. Das Aktenstudium und Rechtsstudium geschieht regelmässig ausserhalb der Gerichtsräumlichkeiten.

Diese Schätzung des erforderlichen Richterpensums bewegt sich im Kantonsvergleich an der unteren Grenze. Bei Ausarbeitung einer allfälligen Gesetzesvorlage ist sie unter Beizug einer externen Organisationsberatung einer genauen Prüfung zu unterziehen, die Aufschluss darüber geben soll, wie viele Richterpensen und Gerichtsschreiberpensen zur Bewältigung der Arbeitslast in den einzelnen Abteilungen benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird sich auch die Frage nach einer allfälligen Reduktion der Spruchkörper und Ausbau der Präsidialkompetenzen in jenen Abteilungen stellen, die bisher nicht davon betroffen waren.²⁶

Ausgehend von den heutigen Ansätzen betragen die Lohnkosten der teil- und vollamtlichen Richterinnen und Richter Fr. 2'650'000.-. Hinzu zu rechnen sind die Entschädigungen für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter Höhe von Fr. 220'000.-. Das Total der Lohnkosten der Richterpersonen kommt demnach auf Fr. 2'870'000.- zuzüglich Fr. 550'000.- Arbeitgeberanteil Sozialversicherungen zu stehen.

Die Lohnkosten für die heutigen Präsidien betragen rund Fr. 1'530'000.-. Die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wurden im Jahr 2011 mit insgesamt Fr. 1'360'000.- entschä-

²⁶ Diese im Entlastungspaket 12-15 vorgesehenen Massnahmen wurden, soweit sie das Kantonsgericht betrafen, zurückgestellt. Unabhängig davon hat die Abteilung Zivilrecht mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung die präsidialen Spruchkompetenzen bereits per 1. Januar 2011 ausgedehnt und die 5-Kammer abgeschafft. Die dadurch bewirkte Einsparung bewegt sich zwischen Fr. 100'000.- und Fr. 200'000.- jährlich.

digt. Das Total der Lohnkosten der Richterpersonen nach heutiger Organisation kommt somit auf Fr. 2'890'000.- zuzüglich Fr. 390'000.- Arbeitgeberanteil Sozialversicherungen zu stehen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Systemwechsel aufgrund von Synergien (Aufhebung der Doppelspurigkeit Referat / Urteilsredaktion und der Einführung von Zirkularentscheiden) mit einer Delegation eines beträchtlichen Teils der Urteilsentwürfe an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber unter dem Gesichtspunkt der Lohnkosten marginal günstiger durchgeführt werden kann. Aufgrund der höheren Arbeitgeberbeiträge, die bei voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern anfallen, ergeben sich aber jährliche Mehrkosten Fr. 140'000.-.

Der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungsbeiträge ist je nach Anstellung unterschiedlich. Nebenamtliche Entschädigungen unterliegen den üblichen Sozialversicherungen sind aber in der Regel – im Unterschied zu den Löhnen von voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern – nicht in der Pensionskasse versichert. Aus diesem Grund ergeben sich trotz praktisch gleichen Lohnkosten beim IST-Zustand Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen von Fr. 390'000.- und beim Modell mit Teil- und Vollamt sowie Ersatzrichter solche von Fr. 550'000.-.

Personalaufwand (Basis 2011)	IST-Zustand Stellenprozente	IST-Zustand Franken	Modell Teil- und Voll- amt mit Ersatzrich- ter/innen Stellenprozente	Modell Teil- und Voll- amt mit Ersatzrich- ter/innen Franken
Präsidien	510%	1.53 Mio.	510%	1.34 Mio.
Teil- und Vollämter	-		500%	1.31 Mio.
Nebenämter/ Ersatzrichter/innen	1'200%	1.36 Mio.	200%	0.22 Mio.
Arbeitgeberbeiträge		0.39 Mio.		0.55 Mio.
Total	1'710%	3.28 Mio.	1'210%	3.42 Mio.

4.3 Auswirkungen des Systemswechsels auf Kanzleistellen

Beim heutigen Aktenzirkulationsverfahren fällt für das Kopieren und Verschicken der Akten viel Arbeit auf der Gerichtskanzlei an. Diese kann eingespart werden, wenn die Richterinnen und Richter hauptsächlich im Gerichtsgebäude arbeiten. Lediglich für die Ersatzrichter wäre eine Aktenzirkulation weiterhin notwendig. Der teilweise Wegfall des Aktenzirkulationsverfahrens dürfte zu schwer quantifizierbaren Einsparungen im Kanzleibereich führen, die deshalb nicht beziffert werden können. Vielleicht tritt auch eine gegenläufige Tendenz ein, wenn die Kanzleien Schreibarbeiten für mehr Richterinnen und Richter ausführen müssen.

4.4 Auswirkungen betreffend Infrastruktur

Gegenüber heute wären am Gericht Arbeitsplätze für weitere 7 Richterinnen oder Richter einzurichten. Diese zusätzlichen 7 Arbeitsplätze müssen in nächster Nähe zum Gerichtsgebäude zur Verfügung stehen. Nach den Abklärungen des Hochbauamtes ist pro Arbeitsplatz mit jährlichen Raumkosten von Fr. 10'000.- zu rechnen.²⁷ Hinzu kommen die Kosten für die EDV, die nach den Ansätzen der Schweizerischen Informatikkonferenz pro Arbeitsplatz im Jahr Fr. 10'000.- betragen.

Infrastrukturkosten		
Raumkosten	Fr.	70'000
EDV-Kosten	Fr.	70'000
Total	Fr.	140'000

²⁷ Darin sind enthalten die Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten resp. die Mietkosten, der Unterhalt und die Bewirtschaftung (Serviceverträge, Hauswartung, Reinigung u.a.) des Arbeitsplatzes sowie dessen Möblierung.

4.5 Gesamtkosten des Systemwechsels

Sie stehen unter der Prämisse, dass in einem beträchtlichen Teil der Fälle Urteilsentwürfe durch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ausgearbeitet werden. Sollten in allen Fällen ein vollständiges Referat (Urteilsentwurf) durch eine Richterin oder Richter erarbeitet werden, dann wäre eine grössere Zahl von Richterinnen oder Richtern notwendig, gleichzeitig könnte die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber reduziert werden. Wegen der besseren Entlohnung der Richterinnen und Richter würden höhere Kosten anfallen.

Die jährlich wiederkehrenden Gesamtkosten auf der Preisbasis des Jahres 2012 setzen sich somit aus folgenden zusätzlichen Personal- und Infrastrukturkosten zusammen:

Zusätzliche Kosten des Systemwechsels		
Personalkosten	Fr.	140'000
Infrastrukturkosten	Fr.	140'000
Total	Fr.	280'000²⁸

Die einmaligen Kosten für die allfällige Überführung des bisherigen Systems in das neue System (Planungs-, Rekrutierungsaufwand, Interimslösungen, externe Beratung usw.) wären im Rahmen der entsprechenden Landratsvorlage für den Systemwechsel zu ermitteln.

4.6 Zeitrahmen für den Systemwechsel

Bei entsprechender Auftragserteilung durch den Landrat wäre die Ausarbeitung und Beratung einer Gesetzesvorlage über den Statuswechsel auf Beginn der nächsten Amtsperiode nicht mehr machbar. Ein Statuswechsel müsste daher auf 1. April 2018 terminiert werden, ausser es würde die Amtszeit ab 1. April 2014 verkürzt, was aber eine kaum gewollte Verfassungsänderung bedingen würde.

4.7 Rechtliche Auswirkungen

Gesetzesanpassungen sind im Gerichtsorganisationsgesetz, im Gerichtsorganisationsdekret und im Personaldekret notwendig.

Im Gerichtsorganisationsgesetz und im Gerichtsorganisationsdekret müssten die Bestimmungen über die Organisation des Kantonsgerichts sowie über die Zusammensetzung der Gerichtsleitungsorgane angepasst und Bestimmungen zum Zirkulationsverfahren aufgenommen werden. Ferner wären die Wahlvoraussetzungen und Unvereinbarkeitsregelungen anzupassen.

Im Personaldekret müsste die Besoldung der voll- und teilamtlichen Kantonsrichterinnen und -richter sowie der Ersatzrichter geregelt werden.

5. Teil- und vollamtliche Vizepräsidien an erstinstanzlichen Gerichten

Die Arbeitsbelastung einzelner Vizepräsidien an einzelnen erstinstanzlichen Gerichten (vor allem Strafgericht) ist gross. Da Vizepräsidien im Teil- oder Vollamt für den Bereich der Rechtsprechung weitgehend die gleichen Tätigkeiten wie die Präsidien ausüben würden (vgl. 3.3.5), kann auf die Ausgestaltung dieser Nebenämter in Teil- oder Vollämter verzichtet werden. Eine andauernd hohe Arbeitsbelastung an einzelnen erstinstanzlichen Gerichten müsste mit der Wahl von weiteren teil- oder vollamtlichen Präsidien aufgefangen werden.

²⁸ Die Kosten liegen wesentlich unter der Kostenschätzung des Modells Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen gemäss Ziffer 3.5, weil beim weiter ausgearbeiteten Modell Einsparungen durch das Zirkulationsverfahren und eine teilweise Delegation der Referatstätigkeit an die Gerichtsschreiber/innen resultieren.

6. Verbesserungsmöglichkeiten des IST-Zustandes

6.1 Vorbemerkungen

Als Erkenntnis aus der vertieften Analyse werden beim heutigen Zustand leichten Verbesserungen vorgeschlagen, wobei die bestehende Gerichtsorganisation mit dem Referentensystem, die öffentliche oder geschlossene Urteilsberatung, sowie die Entschädigungs- und die Unvereinbarkeitsregelung beibehalten werden.

Im Sinne von einfachen Verbesserungen sollen für die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter Fachsitzungen und der EDV-Fernzugriff auf die Datenbanken des Kantonsgerichts eingeführt und die Weiterbildung verbessert werden. Die Mehrkosten müssen nicht mittels einer Kreditvorlage, sondern auf dem ordentlichen Budgetweg vorgesehen werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung in der Geschäftsleitungsstruktur Gegenstand der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und Gerichtsorganisationsdekretes (Vorlage 2012-014) ist, die voraussichtlich auf 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, und die Frage nach einer weiteren Reduktion der Spruchkörper und Ausbau der Präsidialkompetenzen am Kantonsgericht nicht im Rahmen dieses Berichts bearbeitet wird.

6.2 Zusammenarbeit

Im heutigen Modell halten die nebenamtlichen Richterinnen und Richter das Referat. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber verfassen im Anschluss an die Urteilsberatung die schriftlichen Urteilsbegründungen. Diese Zweiteilung bewirkt systembedingt eine gewisse Ineffizienz, weil Begründungsarbeiten zum Teil doppelt anfallen. Gleichzeitig hat diese Doppelspurigkeit den Vorteil, dass durch das Vieraugenprinzip eine Qualitätssicherung der Urteile ermöglicht. Diese Doppelspurigkeit lässt sich aber beim heutigen System mit einer gewissen Unterstützung der Referentinnen und Referenten durch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in der juristischen Recherche bei der Fallvorbereitung nur begrenzt vermeiden. Eine vermehrte Nutzung von schriftlich abgegebenen Referaten durch die Gerichtsschreiber/innen könnte zu gewissen Einsparungen führen. Sie ist zu wenig operationalisiert, als dass sich kostenmässige Aussagen machen lassen.

6.3 Öffentliche Urteilsberatung

Die an den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft praktizierte öffentliche Urteilsberatung -soweit das Bundesrecht nicht zwingend eine andere Form der Urteilsöffnung vorschreibt oder zulässt - garantiert Transparenz in der Rechtsprechung und schafft Bürgernähe. Die öffentliche, wie auch die geschlossene Urteilsberatung hat aber auch eine terminliche Steuerungswirkung. Es werden Verhandlungs- bzw. Beratungstermine angesetzt, an denen die Fälle beurteilt werden. Eine umfassende Einführung von Zirkularentscheiden hätte zur Folge, dass die Referentinnen und Referenten mit Zuweisung der Fälle an keine festen Termine mehr gebunden wären. Zur Erhaltung der geordneten Abläufe ist daher beim heutigen Modell der Grundsatz der Urteilsberatung beizubehalten und sind Zirkularentscheide nur in einem begrenzten Rahmen, beispielsweise bei offensichtlich aussichtslosen Rechtsmitteln, zuzulassen.

Mit der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes (Vorlage 2012-014), die voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten, wurde nun für das Verfahren in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen die Möglichkeit des Zirkulationsverfahrens eingeführt, sofern ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist und Einstimmigkeit vorliegt (§ 1 Absatz 4 VPO, SGS 271).

6.4 Verbesserungsmöglichkeiten für nebenamtliche Kantonsgerichtsmitglieder

6.4.1 EDV-Zugriff auf Datenbank und Urteile

Ab 1. Januar 2012 stellt das Kantonsgericht einen wesentlichen Teil seiner Urteile in anonymisierter Form ins Internet. Damit erhalten die nebenamtlichen Richterinnen und Richter einen - bisher aus technischen Gründen unbefriedigenden - Zugriff auf sämtliche Urteile des Kantonsgerichts.

Zudem ist den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern gemäss Verordnung über die Telearbeit ein Zugriff auf die Datenbank (Tribuna) und die Urteilssammlung ihrer Abteilung von ihrem privaten PC aus zu gewährleisten. Die Mehrkosten für den Fernzugriff betragen rund Fr. 1'000.- jährlich pro Mitarbeitenden. Dadurch entsteht für 24 nebenamtliche Kantonsrichter ein jährlicher finanzieller Aufwand von Fr. 24'000.

6.4.2 Verbesserung der Weiterbildung

Für Literatur und Weiterbildung steht den Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern ein jährlicher Kredit von je Fr. 1'200.- zur Verfügung, der selbst kaum zur Anschaffung neuer Literatur ausreicht. Der Kredit für die Weiterbildung ist auf das Niveau der ordentlichen Mitarbeitenden anzuheben, wo für die Weiterbildung 1% der Lohnsumme und 5 Weiterbildungstage berechnet werden. Somit ergeben sich für 24 nebenamtliche Kantonsgerichtsmitglieder jährliche Weiterbildungskosten von Fr. 75'000.-, wovon die heute ausgerichteten Fr. 28'800.- abziehen sind. Die Netto-Mehrkosten für die Verbesserung der Weiterbildung betragen somit rund Fr. 47'000.-.

6.4.3 Mehrkosten der Verbesserungen für nebenamtliche Kantonrichter/innen

Mehrkosten für nebenamtliche Kantonrichter/innen		
EDV-Zugriff	Fr.	24'000
Ausbau Weiterbildung	Fr.	47'000
Total	Fr.	71'000

6.5 Anzahl der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter

Mit Trennung der Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei eigenständige Abteilungen und Zunahme der Arbeitslast in der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung war eine Erhöhung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf 24 verbunden. Deren Auslastung ist in den einzelnen Abteilungen zurzeit sehr unterschiedlich. Auf die nächste Amtsperiode hin ist zu prüfen, ob die aktuelle Arbeitslast in den Abteilungen eine Anpassung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter erfordert.

6.6 Verbesserungsmöglichkeiten für Erstinstanz-Vizepräsidenten

Für die Erstinstanz-Vizepräsidenten sind ebenfalls die Verbesserungen (Fachsitzungen, Fernzugriff, Erhöhung der Weiterbildungskosten) einzuführen. Unter Zugrundelegung von 18 Personen und den oben dargelegten Ansätzen für Fachsitzungen, Fernzugriff und Weiterbildungskosten ergeben sich folgende jährliche Mehrkosten:

Mehrkosten der Verbesserungen für Erstinstanz-Vizepräsidenten		
Fachsitzungen	Fr.	20'000
EDV-Zugriff	Fr.	18'000
Ausbau Weiterbildung	Fr.	32'000
Total	Fr.	70'000

6.7 Unvereinbarkeitsregelung

Die weitergehende Unvereinbarkeitsregelung für Nebenämter aus dem Modell IST-Plus (Ziff. 3.2.3) wurde nicht übernommen, da der Landrat die Motion Nr. 2011-197 von Patrick Schäfli, welche unter anderem das Verbot des Auftretens im gleichen Instanzenzug einführen wollte, erst kürzlich in der Sitzung vom 9. Februar 2012 abgelehnt hatte.

7. Vergleich des IST-Zustandes und dem Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen

	IST	Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen
System	Präsidien mit nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern	Teil- und Vollämter mit Ersatzrichterinnen (Professionalisierung)
Referenten	Referat durch nebenamtliche Gerichtsmitglieder	Referate durch Teil- und Vollämter mit der Möglichkeit der Delegation an Gerichtsschreiber/innen
Urteilsfindung	öffentliche Urteilsberatung	in der Regel Zirkulationsverfahren, Urteilsberatung in Ausnahmen
Einbezug in Gerichtsstrukturen	teilweiser Einbezug durch Fachsitzungen, EDV-Fernzugriff, Verbesserung der Weiterbildung, Aktenauflage	voller Einbezug in Gerichtsstrukturen ermöglicht Synergien bei Abläufen und Zusammenarbeit
Infrastruktur	keine weiteren Arbeitsplätze	7 weitere Arbeitsplätze
Entschädigung	Einsatzabhängige Entschädigung als Nebenamt	Entlöhnung wie Abteilungspräsidien
Unvereinbarkeit	mit Rücksicht auf Hauptberuf und Rekrutierungsmöglichkeit weniger strenge Unvereinbarkeiten	strengere Unvereinbarkeiten

8. Fazit der Arbeitsgruppe

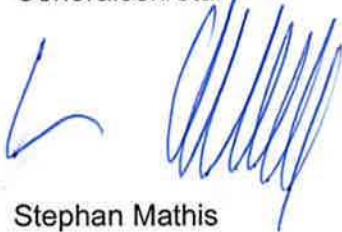
Die Analyse der prinzipiell möglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Richterstatus hat Folgendes gezeigt:

1. Das heutige System der Nebenämter hat sich, wie im Arbeitsgruppenbericht aufgezeigt wird, bewährt und verfügt zudem noch über ein gewisses Verbesserungspotential, welches in jedem Fall auf dem ordentlichen Budgetweg zu realisieren ist.
2. Das Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichtern bringt organisatorische Vorteile. Um die Kostenfolgen möglichst tief zu halten, müssten gleichzeitig effizienzsteigernde Massnahmen umgesetzt werden. So müsste beispielsweise - mit Ausnahme von Fällen im allgemeinen Interesse - auf die im Kanton Basel-Landschaft bestehende langjährige Praxis der öffentlichen Parteiverhandlung im verwaltungsgerichtlichen und der publikumsöffentlichen Urteilsberatung im sozialversicherungsgerichtlichen Verfahren, bzw. auf die geschlossene Urteilsberatung in strafrechtlichen Beschwerdeverfahren zugunsten von Zirkularentscheiden verzichtet werden. Zudem werden bei diesem neuen System, selbst bei einer genauen Voranalyse, die notwendige Personaldotation und die damit verbundenen höheren Kosten nicht mit letzter Sicherheit zu prognostizieren sein.

Die Bewertung des IST-Zustandes und des Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen durch die Arbeitsgruppe hat ergeben, dass beide Modelle gleichwertig sind. In der Beurteilung, ob das Modell Teil- und Vollamt mit Ersatzrichter/innen umzusetzen sei, bestand in der Arbeitsgruppe kein Konsens. Sie verzichtet deshalb darauf, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht eine Empfehlung abzugeben.

Für die Sicherheitsdirektion

Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'L' followed by a series of vertical, wavy lines.

Stephan Mathis

Für das Kantonsgericht

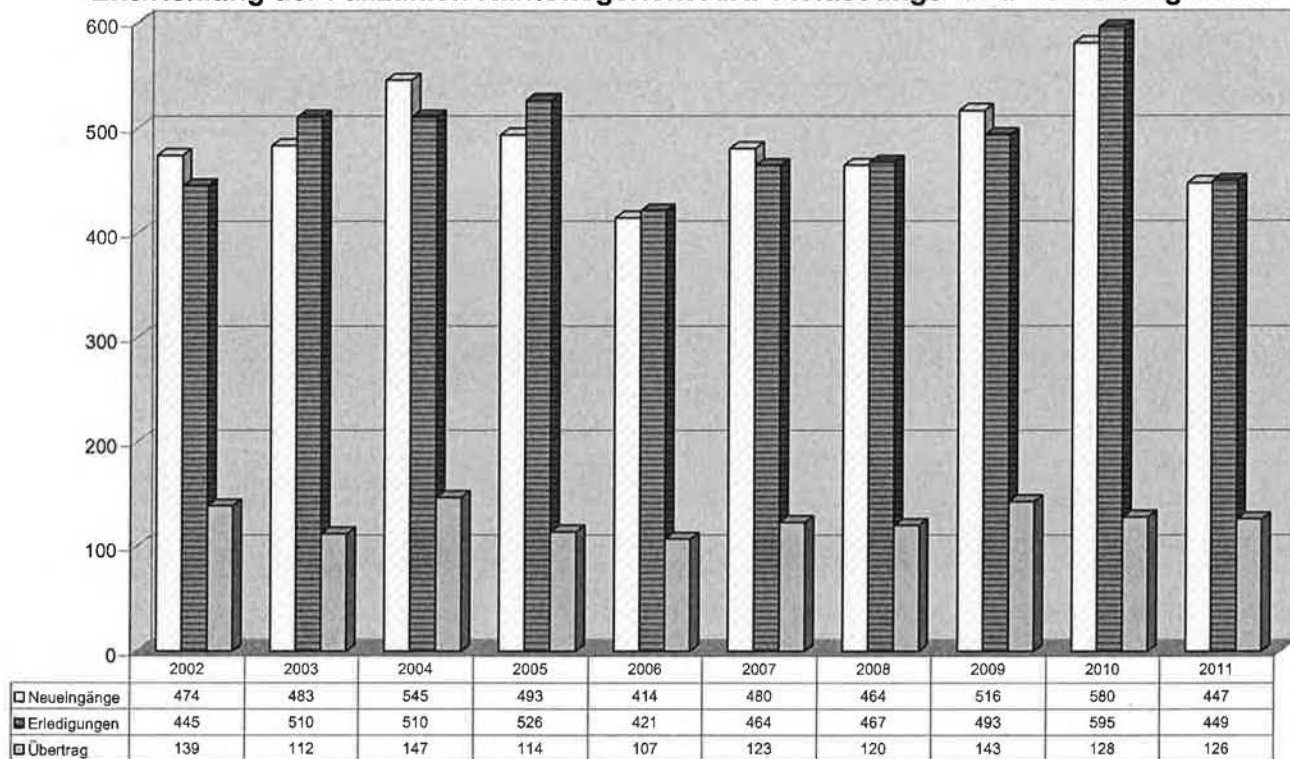
Präsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'A' followed by a 'B' and a horizontal line.

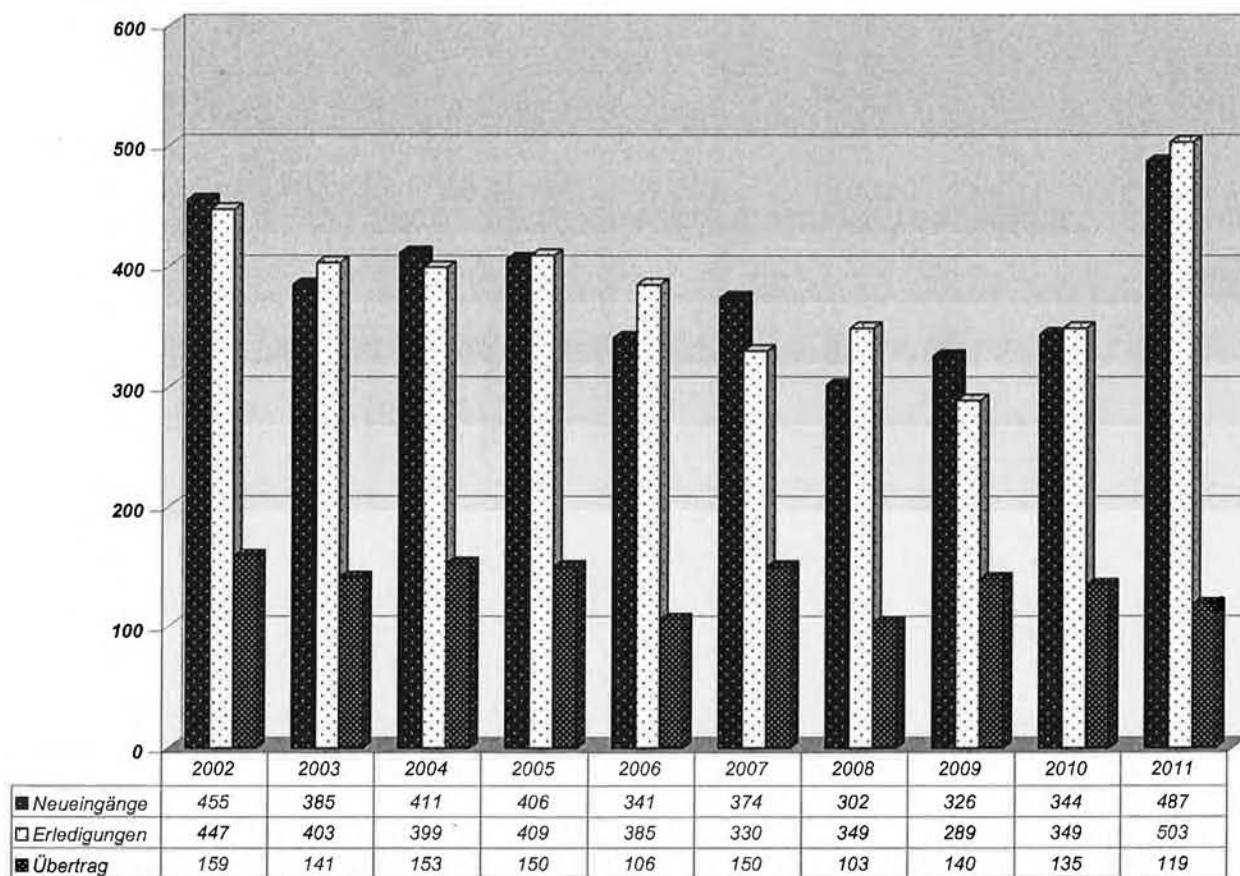
Andreas Brunner

9. Anhang Entwicklung Fallzahlen, halbtägige Sitzungen und Kosten

Entwicklung der Fallzahlen Kantonsgericht Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht

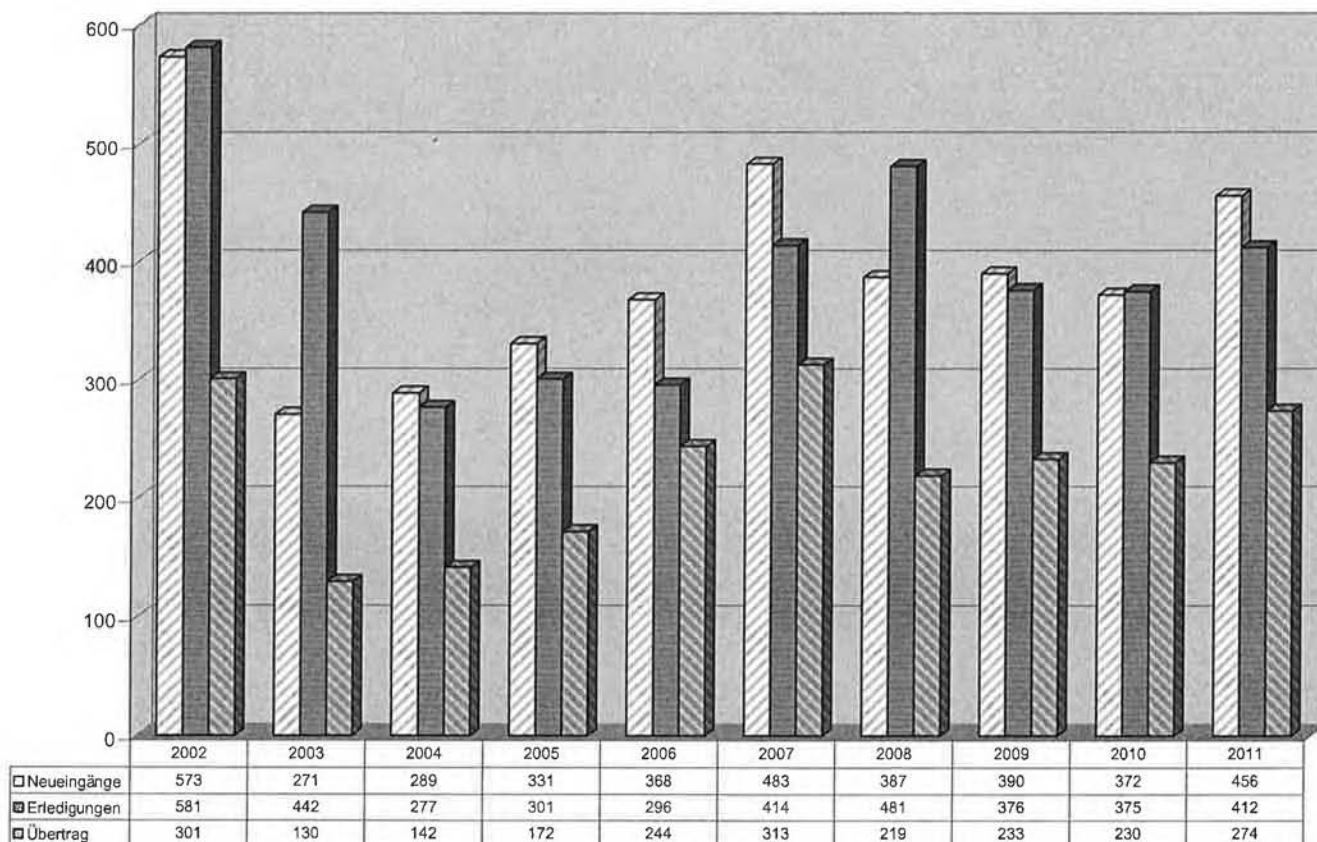


Entwicklung der Fallzahlen Kantonsgericht Abt. Zivil- und Strafrecht²⁹



²⁹ Ausschliesslich Beschwerden und Appellationen bzw. Berufungen

Entwicklung der Fallzahlen Kantonsgericht Abteilung Sozialversicherungsrecht



Anzahl der halbtägigen Sitzungen von 1995 bis 2001

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Ø
Verwaltungsgericht	23	27	26	34	39	41	42	33
Versicherungsgericht	26	26	31	34	51	65	67	43 (29 ³⁰)
Obergericht	90	74	91	89	91	102	128	95

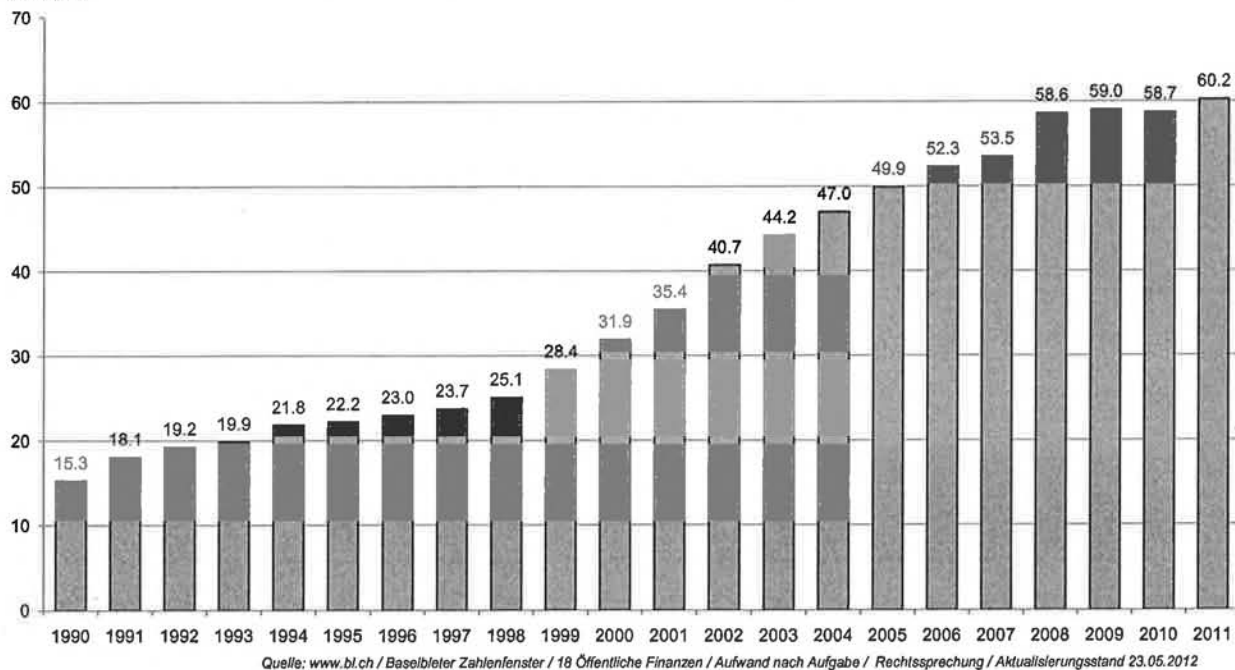
Entwicklung der halbtägigen Sitzungen seit 2002

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
KG Abt. VV	39	41	42	58	62	59	57	66	72	78	57
KG Abt. SV	49	44	45	52	57	70	78	66	66	74	60 (57 ³¹)
KG Abt. ZS	108	107	108	132	113	107	143	114	114	128 ³²	117

³⁰ Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen am Versicherungsgericht von 1995 bis 1998 ohne die Jahre des Pendenzenabbaus. Der sprunghafte Anstieg bei den halbtägigen Sitzungen am Versicherungsgericht ab dem Jahr 1999 ist auf die vom Landrat bis 30. März 2002 bewilligten ausserordentlichen Massnahmen zum Abbau der damals im Sozialversicherungsbereich angestiegenen Pendenzen zurückzuführen. Der Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen am Versicherungsgericht ist daher für diesen Zeitraum nicht repräsentativ. Die dadurch verursachte hohe Belastung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungs- bzw. Versicherungsgericht wurde mit einer temporären Erhöhung des Fixums um Fr. 450 von Fr. 2'250 auf Fr. 2'700 entschädigt.

Kostenentwicklung der Rechtsprechung im Kanton Basel-Landschaft seit 1990 (in Mio. Fr.)

in Mio. Fr.



³¹ Durchschnitt der halbtägigen Sitzungen in der Abteilung Sozialversicherungsrecht von 2002 bis 2006 sowie 2009 und 2010 ohne die Jahre des Pendenzenabbaus. Die Erhöhung der Sitzungskadenz in den Jahren 2007 und 2008 ist auf die vom Landrat am 20. September 2007 und am 8. Mai 2008 bewilligten Massnahmen zum Pendenzenabbau zurückzuführen.

³² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht (ZS) wurde per 1. Januar 2011 in die zwei Abteilungen Zivilrecht (ZR) und Strafrecht (SR) aufgeteilt. Für das Jahr 2011 werden die summierten Sitzungen der beiden Abteilungen aufgeführt.